

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2004)

Rubrik: Nr. 7, 21. Juli 2004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 21. Juli 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-33	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)	621.1
04-34	Verordnung über die Besondere Rechnung des Regierungsrates	621.11
04-35	Verordnung über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung	621.12
04-36	Verordnung über die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule	621.13
04-37	Verordnung über die Besondere Rechnung der Universität	621.14
04-38	Verordnung über die Besondere Rechnung der Psychiatrie (BR PsyV)	621.15
04-39	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) (Änderung)	731.21
04-40	Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV)	922.111.2
04-41	Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) (Änderung)	910.111
04-42	Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV) (Änderung)	324.111
04-43	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Berichtigung)	430.251.0
04-44	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)	430.251.1
04-45	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) (Änderung)	432.213.11
04-46	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorats	813.113

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-47	Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)	439.34
04-48	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) (Änderung)	151.21
04-49	Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)	151.211.1
04-50	Dekret über die Besondere Rechnung des Gerichtsbehörden	620.01
04-51	Mitteilung	620.0

3.
Dezember
2003

Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 77 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾ und Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Haushaltsführung

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Haushaltsführung

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich gemäss Artikel 2 FLG. Vorbehalten bleiben Vorschriften über die Besonderen Rechnungen (Art. 36 FLG).

Rechnungs-führende Orga-nisationseinheit

Art. 2 ¹⁾Eine rechnungsführende Organisationseinheit führt einen Rechnungskreis mit in sich abgeschlossener Finanzbuchhaltung, Betriebsbuchhaltung, Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung.

²⁾ Ein Rechnungskreis kann in der Finanzbuchhaltung inklusive Nebenbücher und Hilfsrechnungen weiter in Segmente und Funktionsbereiche unterteilt werden.

Jährlichkeit

Art. 3 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Vollständigkeit und Vollständigkeitserklärung

Art. 4 ¹⁾Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Buchhaltung aufzuzeichnen.

²⁾ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten bestätigen der Finanzdirektion im Rahmen des Jahresabschlusses die Vollständigkeit der Rechnungslegung in ihrem Verantwortungsbereich durch eine Vollständigkeitserklärung.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 152.01

³ Die Vollständigkeitserklärungen sind durch die Verantwortlichen der Linie und die Verantwortlichen des Finanz- und Rechnungswesens zu unterzeichnen.

Wahrheit **Art. 5** Alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten.

Brutto-verbuchung **Art. 6** Die Verrechnung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlösen ist unzulässig.

Sollverbuchung **Art. 7** Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlöse sind in der Regel zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind oder wenn sie in Rechnung gestellt werden.

Detailprinzip **Art. 8** Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlöse sowie Bilanzpositionen sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen.

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit **Art. 9** ¹ Alle mit der Haushaltsführung betrauten Organe haben die Ausgabenbedürfnisse auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit vorzunehmen.

² Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Fachtechnische Zuständigkeit für das Finanz- und Rechnungswesen **Art. 10** ¹ Das Finanz- und Rechnungswesen steht fachtechnisch unter der Leitung der Finanzdirektion. Ihr obliegen insbesondere die Organisation und die Koordination des Rechnungswesens sowie die Aggregierung und Konsolidierung auf Stufe Gesamtstaat.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion erlässt nach Anhörung der Direktionen und der Staatskanzlei die notwendigen Weisungen und erteilt die Bewilligungen nach Massgabe dieser Verordnung.

³ Kann auf Stufe der Verwaltung bzw. zwischen der Finanzdirektion und einer anderen Direktion oder der Staatskanzlei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Regierungsrat.

Zuständigkeit für die Rechnungsführung **Art. 11** ¹ Die Führung der Finanzbuchhaltung, der Betriebsbuchhaltung, der Leistungsrechnung, der Anlagenbuchhaltung und der Arbeitszeit- und Leistungserfassung erfolgt durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten nach Massgabe einheitlicher Richtlinien.

² Die Richtlinien gewährleisten die Aggregierbarkeit und die Konsolidierbarkeit der von der Finanzdirektion bestimmten Daten.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 12 ¹Die Direktionen, die Staatskanzlei und ihre rechnungsführenden Organisationseinheiten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen des Kantons zu schützen, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

² Die Finanzverwaltung kann nach Anhörung der Direktionen, der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle Weisungen zum internen Kontrollsysteem und zu dessen Komponenten erlassen, namentlich zur Dokumentation von Geschäftsprozessen und zur Aufbewahrung und Vernichtung von Haupt- und Nebenbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz.

Bildung rechnungsführender Organisationseinheiten

Art. 13 ¹Für die Bewilligung zur Bildung rechnungsführender Organisationseinheiten und ihrer Rechnungskreise ist die Finanzverwaltung zuständig. Sie kann zeitlich befristete und an Auflagen gebundene Bewilligungen erteilen.

² Die Segmente und Funktionsbereiche werden nach Anhörung der Finanzverwaltung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse von den Direktionen und der Staatskanzlei festgelegt.

Finanzinformations-system (FIS)

Art. 14 ¹Die Finanzverwaltung erstellt, unterhält und koordiniert die erforderlichen übergeordneten Arbeitsinstrumente, insbesondere als Leitsystem das Finanzinformationssystem (FIS). Sie koordiniert die Umsysteme.

² Sie bestimmt nach Anhörung der Direktionen und der Staatskanzlei den für alle rechnungsführenden Organisationseinheiten verbindlichen Leistungsumfang und regelt die Qualitätssicherung der Produktionsverfahren.

Nebenbücher und Objektklassen

Art. 15 Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Anordnung und Bewilligung von Nebenbüchern und Objektklassen.

Management-informations-system

Art. 16 Der Export von Daten aus dem Finanzinformationssystem in ein Managementinformationssystem muss durch die Finanzverwaltung bewilligt werden.

2. Finanzbuchhaltung

2.1 Allgemeines

Begriff

Art. 17 Die Finanzbuchhaltung umfasst

- die Verwaltungsrechnung,
- die Bilanz (Bestandesrechnung),
- die Mittelflussrechnung,

Kontenrahmen

- d die Spezialfinanzierungen,
- e die Anlagenbuchhaltung.

Art. 18 ¹Der Kontenrahmen (Anhang 1) gliedert den Haushalt nach Arten:

- a Kontenklassen (einstellig, Anhang 1),
- b Sachgruppen (zweistellig, Anhang 1),
- c Kontengruppen (dreistellig),
- d Konten (sechsstellig).

² Die Finanzverwaltung kann weitere Gliederungen des Kontenrahmens vorsehen.

³ Die Gliederung berücksichtigt die Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Änderungen des Kontenrahmens

Art. 19 Änderungen von Kontengruppen und die Eröffnung neuer Konten werden auf Antrag der Direktionen und der Staatskanzlei durch die Finanzverwaltung bewilligt, sofern aus gesamtstaatlicher Sicht dafür eine Notwendigkeit besteht.

Interne Verrechnungen

Art. 20 ¹Interne Verrechnungen in der Finanzbuchhaltung sind nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zulässig, wenn sie zum Ausweis von Aufwand und Ertrag gegenüber Dritten oder Spezialfinanzierungen erforderlich sind.

² Interne Verrechnungen setzen eine Ausgabenbewilligung gemäss Artikel 139 ff. voraus.

2.2 Verwaltungsrechnung

2.2.1 Laufende Rechnung

Begriffe

Art. 21 ¹Die Laufende Rechnung ist als Erfolgsrechnung konzipiert.

² Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen, eigenen Beiträgen, durchlaufenden Beiträgen, Einlagen in Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.

³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus Steuern, Einnahmen aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträgen, Entgelten, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Rückerstattungen von Gemeinwesen, Beiträgen für eigene Rechnung, durchlaufenden Beiträgen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie internen Verrechnungen.

Rückstellungen: Grundsatz

Art. 22 ¹Rückstellungen gemäss Artikel 12 Absatz 7 FLG sind nur zu bilden, wenn das Einzelereignis 100 000 Franken oder mehr beträgt. Die Bildung erfolgt über das sachlich zugehörige Aufwandkonto.

- ² Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund dafür wegfällt.
- ³ Bildung und Auflösung einer Rückstellung bedürfen der Bewilligung der Finanzverwaltung und ab 1 Million Franken pro Einzelereignis der Genehmigung durch die Finanzdirektorin oder den Finanzdirektor.

Rückstellungen
für Personalaufwand

Art. 23 Rückstellungen für Personalaufwand sind in jedem Fall zu bilden. Eine Bewilligung für deren Bildung oder Auflösung ist nicht erforderlich.

Rückstellungen
bei Bauabrechnungen

Art. 24 ¹Bei Bauabrechnungen sind im Rahmen der Bruttoabrechnung für allfällige kleinere Abschlussarbeiten, die erst später ausgeführt oder beendet werden können, in jedem Fall Rückstellungen zu bilden. Eine Bewilligung für deren Bildung oder Auflösung ist nicht erforderlich.

² Eine Differenz zwischen den späteren Ausgaben und der Rückstellung wird der Laufenden Rechnung gutgeschrieben. Die Rückstellungen müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgswirksam aufgelöst werden.

Planmässige
Abschreibungen

Art. 25 ¹Der Prozentsatz der planmässigen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Art. 17 FLG) wird je Anlageklasse von der Finanzverwaltung festgelegt.

² Ein Restbuchwert von unter 500 Franken wird auf einen Franken abgeschrieben.

³ Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (Art. 14 FLG) wird im laufenden Jahr zu 100 Prozent abgeschrieben, solange die Spezialfinanzierung über das nötige Kapital verfügt.

Ausserplanmässige
Abschreibungen

Art. 26 Ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100 000 Franken übersteigen.

Interne Zinsen

Art. 27 ¹Interne Zinsen sind Zinsen, welche im Innenverhältnis des Kantons geleistet werden. Sie werden in der Finanzbuchhaltung verbucht.

² Der Satz für interne Zinsen richtet sich nach dem jeweiligen, um $\frac{1}{4}$ Prozent erhöhten Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank vom 1. Januar bzw. 1. Juli des laufenden Jahres.

2.2.2 Investitionsrechnung

Begriff

Art. 28 Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

Investitions-
ausgaben

Art. 29 Als Investitionsausgaben gelten insbesondere:

- a der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Vermögenswerten im Verwaltungsvermögen, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen,
- b die Eigenleistungen für die Bildung von Verwaltungsvermögen,
- c Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen,
- d die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens,
- e die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Investitions-
einnahmen

Art. 30 Als Investitionseinnahmen gelten insbesondere:

- a der Abgang von Anlagegütern des Verwaltungsvermögens gegen Entgelt,
- b Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen,
- c die Rückzahlung von aktivierten Darlehen und der Verkauf von Beteiligungen im Bereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
- d Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen,
- e eingehende Investitionsbeiträge.

Abgrenzung
zur Laufenden
Rechnung

Art. 31 Der Investitionsrechnung werden Investitionen ab 5000 Franken belastet.

Darlehen und
Beteiligungen
des Verwaltungs-
vermögens

Art. 32 ¹Darlehen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn nur eine bedingte Rückerstattungspflicht besteht.

² Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn sie voraussichtlich keinen Ertrag abwerfen.

2.3 Bilanz (Bestandesrechnung)

Begriffe

Art. 33 ¹Die Bilanz ist als Bestandesrechnung konzipiert und enthält die Aktiven und Passiven des Kantons.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen des Finanzvermögens, transitorischen Aktiven sowie Sachgütern, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträgen, den übrigen aktivierten Ausgaben, den Vorschüssen für die Spezialfinanzierungen und dem Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus laufenden Verpflichtungen, kurz-, mittel- und langfristigen Schulden, Verpflichtungen für Sonderrechnungen, Rückstellungen, transitorischen Passiven, Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.

Anlagen des Finanzvermögens

Art. 34 Die Anlagen des Finanzvermögens umfassen insbesondere die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Zeitliche Abgrenzungen

Art. 35 ¹Dem Voranschlagskredit dürfen nur Lieferungen und Leistungen belastet oder gutgeschrieben werden, die im Rechnungsjahr erbracht worden sind.

² Transitorische Aktiven und Passiven sind nur zu bilden, wenn die einzelnen Rechnungen für Lieferungen und Leistungen den Betrag von 1000 Franken voraussichtlich übersteigen.

³ Die Bildung von transitorischen Aktiven und Passiven ist ab 100 000 Franken pro Einzelereignis von der Finanzverwaltung zu bewilligen.

⁴ Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2 und 3 anordnen oder bewilligen.

2.4 Mittelflussrechnung

Begriffe

Art. 36 ¹Die Mittelflussrechnung gibt auf Stufe Gesamtstaat Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen.

² Sie stellt die Zu- und Abgänge des Fonds «Flüssige Mittel» dar.

³ Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die Geldmittel und die hochliquiden kurzfristigen Geldforderungen (Fälligkeit innert 90 Tagen).

Gliederung

Art. 37 Die Darstellung der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse in der Mittelflussrechnung erfolgt nach

- a Geschäftstätigkeit,
- b Vorgängen im Investitionsbereich sowie
- c Vorgängen im Finanzbereich.

Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit

Art. 38 Der Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung, korrigiert durch den nicht fondswirksamen Aufwand und Ertrag (indirekte Methode).

Ausmass der Liquidität

Art. 39 Der Regierungsrat legt mit dem Beschluss über die Mittelflussrechnung die Bandbreite der vom Kanton benötigten Liquidität im Rahmen der Beschlüsse zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zum Voranschlag fest.

Neuverschuldung

Art. 40 ¹Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Artikel 76 Buchstabe d der Kantonsverfassung³⁾ in separaten Beschlüssen über den Rahmen der Neuverschuldung.

³⁾ BSG 101.1

² Der Regierungsrat beschliesst über die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Neuverschuldung und setzt die Konditionen fest.

³ Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

2.5 Spezialfinanzierungen

Zuordnung **Art. 41** ¹Die Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 14 FLG bilden einen integrierenden Bestandteil des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens.

² Spezialfinanzierungen sind fest einer rechnungsführenden Organisationseinheit zugewiesen. Jede Spezialfinanzierung ist mittels eines eigenen Segments auszuweisen.

Einlagen und Entnahmen **Art. 42** Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen und die Entnahmen daraus werden in der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierungen verbucht. Sie verändern das Kapital der Spezialfinanzierung (Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung) und bewirken den erforderlichen Ausgleich der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierung.

Vorschüsse **Art. 43** Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung gemäss Artikel 14 Absatz 4 FLG sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben spätestens innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung in der Spezialfinanzierung zurückzuerstatten.

Verwaltungskosten **Art. 44** Die Pauschalen für die durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 5 FLG werden mindestens alle fünf Jahre vom Regierungsrat neu festgelegt.

Zuständigkeit **Art. 45** Die rechnungsführenden Organisationseinheiten sind für die Führung der ihnen zugewiesenen Spezialfinanzierungen verantwortlich.

2.6 Bewertungsgrundsätze in der Finanzbuchhaltung

Debitoren **Art. 46** Für mutmassliche Debitorenverluste werden keine pauschalen Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen.

Vorräte **Art. 47** Alle Vorräte sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum tieferen Marktpreis zu bewerten.

Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe **Art. 48** Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe werden nach den branchenüblichen Richtlinien bewertet.

Wertschriften und Beteiligungen **Art. 49** ¹Die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Anschaffungswert bzw. zum tieferen Kurs- oder Marktwert.

² Werden Aktiven in juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen und hält der Kanton an diesen eine Beteiligung, darf die Beteiligung in der Regel nicht über den bisherigen Buchwert der Aktiven bewertet werden. Eine allfällige Höherbewertung wird durch eine entsprechende Wertberichtigung in der Jahresrechnung korrigiert.

Darlehen **Art. 50** Darlehen werden höchstens zum Nominalwert bewertet.

Sachgüter, ohne Liegenschaften **Art. 51** Sachgüter werden höchstens zum Anschaffungswert oder zum Herstellungswert bewertet. Diese Regelung gilt nicht für Liegenschaften.

Materielle Enteignungen **Art. 52** Materielle Enteignungen werden höchstens zum Nettoauszahlungsbetrag bewertet.

Investitionsbeiträge **Art. 53** Investitionsbeiträge werden höchstens zum Nettoauszahlungsbetrag bewertet.

Liegenschaften **Art. 54** ¹Im Finanzvermögen werden bebaute Liegenschaften höchstens zum amtlichen Wert, unbebaute Liegenschaften höchstens zum Anschaffungswert bewertet.

² Im Verwaltungsvermögen werden alle Liegenschaften höchstens zum Anschaffungswert bewertet.

Immaterielle Güter **Art. 55** Immaterielle Anlagewerte werden nicht bilanziert.

Aufwertungen **Art. 56** Vermögenswerte dürfen nicht aufgewertet werden.

Aktivierbare Eigenleistungen **Art. 57** ¹Selbst hergestellte Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn die zur Herstellung angefallenen Aufwendungen einzeln erfasst und gemessen werden können und die erwartete Nutzungsdauer eine Rechnungsperiode übersteigt.

² Aktivierte Herstellungsaufwendungen dürfen den Nutzwert der Sachanlage nicht übersteigen und keine Verwaltungs-, Vertriebs- und andere nicht zurechenbare Aufwendungen sowie keine Gewinnanteile enthalten.

Weisungen **Art. 58** Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Bewertung von Aktiven erlassen.

2.7 Inventarisierung

Inventarisierungsgrenze **Art. 59** Alle Anlagegüter mit einem Anschaffungswert ab 5000 Franken sind zu inventarisieren.

Vorräte	Art. 60 Die Inventarisierung der Vorräte richtet sich nach den kaufmännischen Grundsätzen gemäss Obligationenrecht (OR) ⁴⁾ . Die Finanzverwaltung kann ergänzende Weisungen erlassen.
Wertschriften und Beteiligungen	Art. 61 Die Finanzverwaltung führt das Inventar über sämtliche Wertschriften und Beteiligungen des Kantons einschliesslich derjenigen der Spezialfinanzierungen.
Liegenschaften	<p>Art. 62 ¹Die Liegenschaftsverwaltung führt das Inventar der Liegenschaften des Finanzvermögens.</p> <p>² Sie führt das Inventar der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4.</p> <p>³ Das Tiefbauamt führt das Inventar der sich im Eigentum des Kantons befindlichen Strassen, Nationalstrassen und der dazugehörigen Werkhöfe sowie dasjenige für die Bauten an kantonseigenen Gewässern.</p> <p>⁴ Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt führt das Inventar der sich im Eigentum des Kantons befindlichen Liegenschaften aus der Jura-gewässerkorrektur.</p>
Weisungen	Art. 63 Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Inventarisierung erlassen.
	<h3>2.8 Vermögensschutz</h3> <p>Art. 64 Für die Sicherstellung des Vermögensschutzes sind die Direktionen bzw. die Staatskanzlei verantwortlich.</p>
	<h2>3. Betriebsbuchhaltung</h2> <h3>3.1 Allgemeines</h3>
Begriff	<p>Art. 65 Die Betriebsbuchhaltung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a die betriebliche Erfolgsrechnung, b die betriebliche Bilanz, c die Kosten- und Erlösrechnung, d die Deckungsbeitragsrechnung, e die Kalkulation, f die Hilfsrechnungen.
Sachliche Abgrenzungen und Rückstellungen	Art. 66 Die Finanzverwaltung kann folgende Abgrenzungen und Rückstellungen anordnen oder auf Antrag der rechnungsführenden

⁴⁾ SR 220

Organisationseinheiten mit Zustimmung der zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei bewilligen:

- a ordentliche sachliche Abgrenzungen,
- b nicht betriebsnotwendige Geschäftsvorfälle,
- c ausserordentlicher Aufwand und Ertrag,
- d sachliche Abgrenzungen von Bilanzpositionen,
- e Rückstellungen in der betrieblichen Bilanz.

3.2 Betriebliche Erfolgsrechnung

Begriff

Art. 67 Die betriebliche Erfolgsrechnung stellt bezogen auf eine rechnungsführende Organisationseinheit die Kosten den Erlösen periodisch gegenüber.

Kosten

Art. 68 Die Kosten entsprechen dem objektiven Wert aller verbrauchten bzw. in Anspruch genommenen Güter und Dienstleistungen für die Erstellung der betrieblichen Leistungen.

Erlöse

Art. 69 Die Erlöse entsprechen dem objektiven Wert aller im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbrachten und verrechneten Leistungen.

Gliederung

Art. 70 Die betriebliche Erfolgsrechnung wird nach Kosten- und Erlösarten gegliedert.

Saldo

Art. 71 Der Saldo der betrieblichen Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag der betrieblichen Bilanz.

3.3 Betriebliche Bilanz

Art. 72 Die betriebliche Bilanz enthält die betrieblichen Aktiven und betrieblichen Passiven.

3.4 Bewertungsgrundsätze in der Betriebsbuchhaltung

Bewertung

Art. 73 ¹Die Aktiven und Passiven werden in der betrieblichen Bilanz unter Berücksichtigung anerkannter Normen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien bewertet.

² Die rechnungsführende Organisationseinheit ist für die korrekte Bewertung verantwortlich.

³ In der Betriebsbuchhaltung dürfen Aufwertungen nach anerkannten Normen vorgenommen werden.

⁴ Die Finanzverwaltung kann Weisungen zur Bewertung erlassen.

Art. 74 In der Betriebsbuchhaltung gelten für die nachfolgenden Positionen die Bewertungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung (Abschnitt 2.6):

- a Vorräte,
- b landwirtschaftliche Güter und Viehhabe,
- c Darlehen,
- d Sachgüter (ohne Liegenschaften),
- e Investitionsbeiträge.

Art. 75 Für mutmassliche Debitorenverluste werden pauschale Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen. Die Finanzverwaltung bestimmt den Prozentsatz.

Art. 76 Die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Kurs- oder Marktwert.

Art. 77 Die materiellen Enteignungen werden höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet.

Art. 78 Liegenschaften werden höchstens zum Verkehrswert bewertet.

Art. 79 ¹Erworbene immaterielle Werte können nur bilanziert werden, wenn sie über mehrere Jahre einen für den Kanton messbaren Nutzen bringen.

² Selbst erarbeitete immaterielle Anlagewerte dürfen nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Bilanzierung folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a der immaterielle Wert ist identifizierbar,
- b der immaterielle Wert wird einen für den Kanton messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen,
- c die zur Schaffung des immateriellen Werts angefallenen Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden und
- d es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Werts nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

³ Immaterielle Anlagewerte werden höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet.

3.5 Überleitung

Art. 80 ¹In der Überleitung werden die Differenzen zwischen der Laufenden Rechnung und der betrieblichen Erfolgsrechnung sowie zwischen der Bilanz und der betrieblichen Bilanz dargestellt. Sie ist durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten zu erstellen.

- ² Die Elemente der Überleitung von der Laufenden Rechnung zur betrieblichen Erfolgsrechnung sind namentlich
- a nicht betriebsnotwendige Aufwände und Erträge,
 - b ausserordentliche Aufwände und Erträge,
 - c ordentliche sachliche Abgrenzungen,
 - d kalkulatorische Kosten,
 - e Leistungsverrechnungen,
 - f Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung von Spezialfinanzierungen,
 - g Aufwände und Erträge aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,
 - h allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.
- ³ Die Elemente der Überleitung von der Bilanz zur betrieblichen Bilanz sind namentlich
- a nicht betriebsnotwendige Aktiv- und Passivpositionen,
 - b Differenzen aus Rückstellungen,
 - c Differenzen aus aktivierten Eigenleistungen,
 - d Differenzen aus der Bewertung Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
 - e Differenzen aus den Abschreibungen Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
 - f Differenzen aus den Abschreibungen Spezialfinanzierungen,
 - g Aktiv- und Passivpositionen aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,
 - h allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.

3.6 Kosten- und Erlösrechnung

Art. 81 ¹Die Kosten- und Erlösrechnung wird als Vollkostenrechnung unter Einbezug der Spezialfinanzierungen geführt. Sie dient der objektiven Zurechnung von Kosten und Erlösen auf die Kostenträger. Drittmittel werden im statistischen Nachweis der Deckungsbeitragsrechnung ausgewiesen.

² Die Kosten- und Erlösrechnung setzt sich zusammen aus der Kostenartenrechnung, der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung.

3.6.1 Kostenartenrechnung

Begriff

Art. 82 Die Kostenartenrechnung ist die Grundlage der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung und dient der Erfassung und Gliederung aller im Laufe einer Abrechnungsperiode angefallenen Kosten und Erlöse.

Kontenrahmen

Art. 83 Die Finanzverwaltung gibt mit dem Kontenrahmen die Kosten- und Erlösarten für alle rechnungsführenden Organisationseinheiten verbindlich vor.

Primäre Kosten und Erlöse

Art. 84 ¹Primäre Kosten und Erlöse sind die Kosten und Erlöse, welche aus dem von ausserhalb des Geltungsbereichs des FLG bezogenen Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen entstehen. Sie werden Kostenstellen oder Kostenträgern zugerechnet.

² Sie werden von der Laufenden Rechnung in die Kostenartenrechnung übernommen, wobei die Kostenart dem Konto entspricht. Wo nötig, werden sie gemäss Weisungen der Finanzverwaltung sachlich abgegrenzt.

Sekundäre Kosten und Erlöse

Art. 85 ¹Sekundäre Kosten und Erlöse sind Gemeinkosten, die aufgrund der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und den Umlagen entstehen, sowie die Kosten und Erlöse der Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen rechnungsführenden Organisationseinheiten.

² Sie sind in der betrieblichen Erfolgsrechnung nur auszuweisen, wenn sie ihren Ursprung ausserhalb der jeweiligen rechnungsführenden Organisationseinheit haben.

Kalkulatorische Zinskosten

Art. 86 ¹Die kalkulatorischen Zinskosten werden auf der Basis des jährlichen durchschnittlichen Buchwerts des Anlageguts berechnet.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion legt den kalkulatorischen Zinssatz jährlich im Rahmen der Weisungen zum Voranschlag fest.

³ Für Anlagegüter im Bau werden die kalkulatorischen Zinskosten ab dem Zeitpunkt der Aktivierung belastet.

Kalkulatorische Abschreibungen

Art. 87 ¹Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertverminderungen der Anlagegüter, die durch technische oder wirtschaftliche Abnutzung der Anlagegüter während einer voraussichtlichen oder üblichen Nutzungsdauer entstehen.

² Die kalkulatorische Abschreibung eines Anlageguts erfolgt immer linear ab dem Zeitpunkt der Aktivierung bis zum Ende der geplanten Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer wird je Anlageklasse durch die Finanzverwaltung festgelegt.

³ Für Anlagegüter im Bau werden kalkulatorische Abschreibungen erst ab dem Beginn der betrieblichen Nutzung vorgenommen.

⁴ Grundsätzlich werden keine Abschreibungen über den Anschaffungswert hinaus vorgenommen. In Ausnahmefällen kann die Finanzverwaltung die Bewilligung erteilen, das Anlagegut auf den aktuellen Wert aufzuwerten und über die verlängerte Nutzungsdauer abzuschreiben.

⁵ Aufwertungsgewinne sind als Erlös in der Deckungsbeitragsstufe I auszuweisen.

Ausserplanmässige Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung

Einzelkosten

Gemeinkosten

Direkte Zurechnung von Erlösen auf die Kostenträger

Begriff

Kostenstellenstruktur

Verrechnungs- und Umlageverfahren

Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Verrechnungstarife für innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Art. 88 Ausserplanmässige Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100 000 Franken übersteigen.

Art. 89 ¹ Einzelkosten sind direkt den verursachenden Kostenträgern zuzurechnen, sofern die Verbuchung nicht auf eine Pflichtkostenstelle erfolgen muss.

² Ist die Verursacherzurechnung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erreichen, können die Kosten einer Kostenstelle belastet werden.

Art. 90 Gemeinkosten werden den verursachenden Kostenstellen zugerechnet und mit sekundären Kosten den leistungsbeziehenden Kostenstellen oder Kostenträgern mittels Verrechnung oder Umlage weiterbelastet.

Art. 91 ¹ Erlöse werden direkt den Kostenträgern zugerechnet.

² Minderungen der Gemeinkosten werden den Kostenstellen zugeordnet. Sie sind brutto zu verbuchen.

3.6.2 Kostenstellenrechnung

Art. 92 Die Kostenstellenrechnung zeigt, in welcher organisatorischen Einheit die Kosten entstanden sind.

Art. 93 ¹ Die Bildung der Kostenstellen hat sich an der Organisationsstruktur der rechnungsführenden Organisationseinheit zu orientieren.

² Kostenstellen können von der Finanzverwaltung auf Stufe Gesamtstaat und von den Direktionen bzw. der Staatskanzlei in ihren organisatorischen Zuständigkeitsbereichen verbindlich vorgegeben werden.

Art. 94 Durch Vornahme innerbetrieblicher Leistungsverrechnungen und Umlagen ist sicherzustellen, dass sämtliche Kosten auf den verursachenden Kostenträgern ausgewiesen werden können.

Art. 95 Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden Kostenverteilungen aufgrund von messbaren Leistungsbezügen von einer Kostenstelle auf die andere oder von einer Kostenstelle auf einen Kostenträger innerhalb einer rechnungsführenden Organisationseinheit vorgenommen.

Art. 96 ¹ Für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung werden Verrechnungstarife gebildet. Diese gelten jeweils für ein ganzes Rechnungsjahr.

² Grundlage für die Berechnung der Verrechnungstarife sind die Kosten pro Kostenstelle.

Umlagen

Art. 97 ¹Falls keine innerbetriebliche Leistungsverrechnung möglich ist, erfolgt die Zuordnung von Kosten der Kostenstellen auf die verursachenden Kostenstellen und Kostenträger innerhalb einer rechnungsführenden Organisationseinheit mittels Umlagen.

² Die Kosten werden mittels eines Umlageschlüssels auf diejenigen Kostenstellen und Kostenträger verteilt, welche aus den Leistungen Nutzen ziehen.

³ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten überprüfen die Umlageschlüssel jährlich und passen sie, falls sachlich begründet, an.

Aktivierbare und nicht aktivierbare Aufträge (Projekte)

Art. 98 ¹Aktivierbare Aufträge werden zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung in die betriebliche Bilanz und, falls dies für die Finanzbuchhaltung relevant ist, in die Bilanz abgerechnet.

² Nicht fertig gestellte aktivierbare Aufträge werden am Ende der Rechnungsperiode in die betriebliche Bilanz und, falls dies für die Finanzbuchhaltung relevant ist, in die Bilanz abgerechnet.

³ Nicht aktivierbare Aufträge (Projekte) müssen am Ende der Laufzeit, spätestens aber am Ende der Rechnungsperiode, den Kostenstellen oder Kostenträgern belastet werden, für welche sie ausgeführt worden sind.

Spezialfinanzierungen

Art. 99 Spezialfinanzierungen sind in der Regel als Kostenträger zu führen. Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können in begründeten Fällen mit Bewilligung der Finanzverwaltung Spezialfinanzierungen als Hauptkostenstellen führen.

3.6.3 Kostenträgerrechnung

Begriff

Art. 100 In der Kostenträgerrechnung werden die Einzelkosten und die Gemeinkosten sowie die Erlöse den Kostenträgern zugerechnet.

Kostenträger-Hierarchie

Art. 101 ¹Die Kosten und Erlöse für die Kostenträgerrechnung werden auf Stufe externer Auftrag, Teilprodukt oder Produkt erfasst.

² Die Erfassung erfolgt auf der tiefsten Stufe. Eine Erfassung auf Stufe Produktgruppe ist nicht möglich.

³ Die Struktur der Kostenträgerrechnung ist mindestens zwei- und höchstens vierstufig. Sie umfasst zwingend die Stufen Produktgruppen und Produkte sowie allenfalls Teilprodukte und externe Auf-

träge. Die vierte Kostenträgerebene «externe Aufträge» kann auch zur Abbildung von Teilproduktdetaillierungen verwendet werden.

⁴ Sämtliche Kostenträger sind eindeutig einem Produkt oder dessen Unterteilung zuzuordnen.

Externe Aufträge

Art. 102 Externe Aufträge stellen Aufgaben dar, welche der rechnungsführenden Organisationseinheit von externen Dritten übertragen werden. Sie müssen eindeutig einem Teilprodukt zugeordnet werden.

3.7 Deckungsbeitragsrechnung

Begriff

Art. 103 Die Deckungsbeitragsrechnung stellt periodisch die Erlöse den Kosten stufenweise und leistungsbezogen gegenüber.

Deckungs-
beitragsausweis

Art. 104 ¹Die Deckungsbeitragsrechnung ist gemäss dem Ausweis in Anhang 2 dieser Verordnung zu gliedern.

² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III je Produktgruppe ist als Steuerungsgrösse gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe *b* FLG relevant.

³ Die Finanzverwaltung legt die Zuordnung von Kosten- und Erlösarten zu den Deckungsbeitragsstufen fest.

⁴ Die Deckungsbeitragsrechnung ist mit folgenden Werten zu ergänzen:
 a durchlaufende Beiträge,
 b Drittmittel,
 c direkt auf die Produktgruppen zuteilbare Nettoinvestitionen.

Fiskalische Erlöse
und Bussen

Art. 105 ¹Die fiskalischen Erlöse und Bussen sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen.

² Fiskalische Erlöse sind
 a die Steuern,
 b die Regalabgaben,
 c die Monopolabgaben,
 d die Ersatzabgaben,
 e die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung.

Staatsbeiträge

Art. 106 ¹Die Staatsbeiträge des Kantons gemäss Artikel 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)⁵⁾ und deren allfällige Rückerstattung sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen.

² Als Rahmenwerte der Staatsbeiträge gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG werden die Kosten und Erlöse sämtlicher Staatsbeiträge je Pro-

⁵⁾ BSG 641.1

duktgruppe bezeichnet. Kosten und Erlöse aus der Bewirtschaftung der Staatsbeiträge gehören nicht dazu.

4. Anlagenbuchhaltung

Begriff

Art. 107 ¹In der Anlagenbuchhaltung werden Werte des Finanzanlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens gemäss Artikel 108 erfasst.

² Sie liefert die notwendigen Buchungsdaten (Bilanzwerte, Abschreibungen, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) für die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung sowie statistische Werte für den Anhang der Jahresrechnung und für das Inventar.

³ In der Anlagenbuchhaltung werden im Weiteren die Eventalguthaben und Eventalverpflichtungen des Kantons inventarisiert.

Aktivierung

Art. 108 Die Aktivierung von Anlagegütern in der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung erfolgt grundsätzlich ab 5000 Franken. Das Finanzanlagevermögen wird indessen immer erfasst und aktiviert.

Gliederung

Art. 109 ¹Die Anlagenbuchhaltung wird mittels einer durch die Finanzverwaltung vorgegebenen einheitlichen Gliederung strukturiert. Diese weist folgende Anlagekategorien auf:

- a* realisierbares Finanzanlagevermögen,
- b* nichtrealisierbares Finanzanlagevermögen,
- c* Investitionsbeiträge,
- d* materielle Enteignungen,
- e* mobiles Sachanlagevermögen,
- f* immobiles Sachanlagevermögen mit den Anlagenhauptgruppen realisierbares Sachanlagevermögen und nichtrealisierbares Sachanlagevermögen,
- g* immaterielles Anlagevermögen.

² Als weitere Kategorien werden Eventalguthaben und Eventalverpflichtungen geführt.

³ Die unterste Gliederungseinheit bildet die Anlageklasse. Jede Anlageklasse ist eindeutig einem Bilanzkonto des Kontenrahmens gemäss Artikel 18 (Anhang 1) zugeordnet, mit Ausnahme von Eventalguthaben und Eventalverpflichtungen gemäss Absatz 2.

Zuordnung von Anlagegütern

Art. 110 ¹Jedes Anlagegut wird eindeutig einer Anlageklasse zugeordnet.

² Es ist durch die rechnungsführende Organisationseinheit einer Kostenstelle oder einem Kostenträger zuzuordnen.

Weisungen

Art. 111 Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über die Anlagenbuchhaltung.

5. Inkasso, Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung

Gebühren und Preise

Art. 112 ¹Bei der Festsetzung der Gebühren sind die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung zu berücksichtigen.

² Bei der Festsetzung der Preise sind die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung massgeblich.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen periodisch, ob es die in ihrem Zuständigkeitsbereich anwendbaren Tarife zulassen, die Gebühren und Preise nach den Vorgaben der Absätze 1 und 2 festzusetzen.

Inkasso

Art. 113 ¹Die dem Kanton zustehenden Erträge und Einnahmen sind lückenlos und fristgerecht geltend zu machen. Für den Einnahmenverzicht sind die Vorschriften von Artikel 31 FLG sowie der besonderen Gesetzgebung massgebend.

² Die Gewährung von Skonti ist nur gestattet, wenn dies die Handelsusanzanen zwingend erfordern.

Verzug

Art. 114 ¹Nach der ersten Mahnung sind Mahngebühren von 20 bis 50 Franken zu erheben.

² Die Höhe des Verzugszinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinsen gemäss der Verordnung vom 27. November 2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV)⁶⁾.

³ Bei Gebühren gilt Artikel 74 FLG. Weitere Vorschriften der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Weisungen

Art. 115 Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über das Inkasso.

Flüssige Mittel

Art. 116 ¹Die flüssigen Mittel des Kantons werden bei den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung und der Steuerverwaltung gehalten und bewirtschaftet.

² Die Finanzverwaltung regelt die Eröffnung, Führung und Auflösung der Kassen sowie der Post- und Bankkonten.

³ Der Zahlungsverkehr ist so weit als möglich bargeldlos zu vollziehen.

Fremdwährungen

Art. 117 ¹Die Finanzverwaltung kann Konti in Fremdwährungen führen und deren Führung bewilligen.

² Sie legt die Buchungskurse für Fremdwährungen periodisch fest.

Formen des Zahlungsverkehrs

Art. 118 Die Finanzverwaltung kann Formen des Zahlungsverkehrs wie E-Banking zentral einsetzen. Sie kann auf Antrag der Direk-

⁶⁾ BSG 661.738.2

Kredit- oder Debitkarten

tionen oder der Staatskanzlei die dezentrale Nutzung von E-Banking für einzelne rechnungsführende Organisationseinheiten bewilligen.

Art. 119 ¹Die Finanzverwaltung bewilligt auf Antrag der rechnungsführenden Organisationseinheit und mit Zustimmung der zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei der Antragsstellerin, Kredit- oder Debitkartenzahlungen anzunehmen.

² Die anfallenden Kosten der Kredit- oder Debitkartenorganisation gehen zu Lasten der rechnungsführenden Organisationseinheit.

³ Für den Abschluss von Verträgen mit Kredit- oder Debitkartenorganisationen ist ausschliesslich die Finanzverwaltung zuständig.

Post- und Bankguthaben

Art. 120 ¹Über Post- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden, wobei höchstens eine Person, welche auch die Verbuchungsprüfung vorgenommen hat, unterzeichnen darf. Die Finanzkontrolle kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Mitglieder des Regierungsrates und die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber verfügen mit Einzelunterschrift.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen die Unterschriftsberechtigten, führen eine entsprechende Kontrolle und melden sie der Finanzkontrolle.

Bargeldbestände

Art. 121 Für jede Kasse bezeichnet die rechnungsführende Organisationseinheit eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

Aufbewahrung und Sicherung

Art. 122 Bargeld, Wertschriften und andere Wertgegenstände sind möglichst feuer- und diebstahlsicher zu verwahren. Private Werte sind getrennt von kantonalen Beständen aufzubewahren.

Höhe der Bestände

Art. 123 Bargeldbestände und Guthaben auf Post- und Bankkonten sind möglichst klein zu halten. Entbehrliche Mittel sind ohne Verzug der Finanzverwaltung zu überweisen.

Wertschriftenverwaltung

Art. 124 ¹Wertschriften werden mit Ausnahme derjenigen von Legaten und unselbstständigen Stiftungen durch die Finanzverwaltung verwaltet.

² Die zuständigen rechnungsführenden Organisationseinheiten sind verantwortlich für die sachgemäße Aufbewahrung, Inventarisierung und Verwaltung der ihnen treuhänderisch übergebenen Wertschriften und Wertgegenstände.

Tresorerie

Art. 125 Die Finanzverwaltung sorgt für die stete Zahlungsbereitschaft des Kantons.

Weisungen

Art. 126 Die Finanzdirektion erlässt nach Anhörung der Finanzkontrolle Weisungen zum Zahlungsverkehr und zur Vermögensverwaltung.

Legate und unselbstständige Stiftungen

Art. 127 ¹Zuständig für die Annahme von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ist

- der Regierungsrat, sofern die Zuwendung 200 000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss,
- die sachlich zuständige Direktion oder die Staatskanzlei in den übrigen Fällen.

² Für jedes Legat und jede unselbstständige Stiftung erlässt die sachlich zuständige Direktion oder die Staatskanzlei ein Reglement.

³ Sämtliche durch die Verwaltung eines Legates oder einer unselbstständigen Stiftung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Legates oder der unselbstständigen Stiftung.

⁴ Nicht genau zuteilbare Kosten werden über Pauschalen abgegolten. Diese werden alle fünf Jahre vom Regierungsrat überprüft.

6. Besondere Rechnung

Art. 128 ¹Dem Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates die Führung einer Besonderen Rechnung von jener Direktion bzw. der Staatskanzlei beantragt, in deren fachlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende rechnungsführende Organisationseinheit liegt.

² Der Antrag an den Regierungsrat enthält

- eine umfassende sachliche Begründung, weshalb eine Besondere Rechnung geführt werden soll,
- die notwendigen Fach- und Systemkonzepte der Besonderen Rechnung,
- eine Vorgehensplanung zur reibungslosen Einführung,
- einen Ausweis der Zusatzkosten, welche mit der Einführung und dem Betrieb einer Besonderen Rechnung verbunden sind,
- eine Stellungnahme der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion,
- einen Verordnungsentwurf gemäss Artikel 36 Absatz 2 FLG.

³ Die Finanzdirektion kann für die Führung von Besonderen Rechnungen Weisungen erlassen.

7. Leistungsrechnung

Begriff

Art. 129 ¹Die Leistungsrechnung umfasst systematisch die vom Kanton erbrachten Leistungen und ihre qualitativen und quantitativen Ausprägungen.

² Sie bildet zusammen mit der Kosten- und Erlösrechnung gemäss Artikel 81 die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER).

Produkt

Art. 130 ¹Ein Produkt entspricht einer bestimmten nach aussen erbrachten oder einer als Querschnittsleistung definierten Leistung des Kantons.

² Ein Produkt wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a Name,
- b verbale Umschreibung,
- c Rechtsgrundlagen,
- d Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
- e Leistungsziele sowie zugehörige Indikatoren mit Soll- und Ist-Werten,
- f Kosten, Erlöse und Saldo,
- g Leistungsumfang (Aussagen über die Menge, die Anzahl oder die Stückzahl eines Produkts).

³ Die im Rahmen des Planungsprozesses festgelegten Elemente eines Produkts bzw. dessen Zuordnung zu einer Produktgruppe dürfen nur im neuen Planungsprozess verändert werden.

Teilprodukt

Art. 131 ¹Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können Produkte in Teilprodukte unterteilen.

² Teilprodukte umfassen nur folgende zwingende Elemente:

- a Name,
- b Kosten, Erlöse und Saldo.

Querschnitts-leistungen

Art. 132 ¹Querschnittsleistungen gemäss Artikel 38 Absatz 1 FLG sind Leistungen, welche eine rechnungsführende Organisationseinheit direktionsübergreifend erbringt.

² Als Querschnittsleistungen gelten auch direktionsinterne Leistungen der Generalsekretariate, der Rechtsämter und von Ämtern mit Querschnittsaufgaben.

Produktgruppen

Art. 133 ¹Produkte werden nach folgenden Kriterien zu Produktgruppen zusammengefasst:

- a ähnliche Wirkungen,
 - b gleiche rechnungsführende Organisationseinheit,
 - c fachliche und politische Stufengerechtigkeit.
- ² Eine Produktgruppe wird durch folgende Elemente bestimmt:
- a Name,
 - b verbale Umschreibung,
 - c Rechtsgrundlagen,
 - d Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
 - e Wirkungsziele sowie zugehörige Indikatoren mit Soll- und Ist-Werten,

- f Leistungsziele sowie zugehörige Indikatoren mit Soll- und Ist-Werten,
- g Kosten, Erlöse und Saldo.

³ Für Produktgruppen, welche ausschliesslich Querschnitts- und Stabsaufgaben umfassen, mit denen keine Aussenwirkung erzielt wird, sowie für Produktgruppen, welche nur Leistungen der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege umfassen, kann auf die Definition von Wirkungszielen verzichtet werden.

⁴ Die im Rahmen des Planungsprozesses festgelegten Elemente einer Produktgruppe dürfen nur im neuen Planungsprozess verändert werden.

Leistungs-
vereinbarungen

Art. 134 ¹Die Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 22 OrG umschreiben die von einem Amt oder einer rechnungsführenden Organisationseinheit im Auftrag der Direktion oder der Staatskanzlei während eines bestimmten Zeitraums zu erbringenden Leistungen, die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sowie die dabei zu beachtenden Vorgaben.

² Sie enthalten namentlich folgende Elemente:

- a Vereinbarungspartner und Gegenstand,
- b Geltungsdauer,
- c Aufgaben des Amtes oder der rechnungsführenden Organisationseinheit,
- d übergeordnete Ziele und strategische Schwerpunkte für den Vereinbarungszeitraum,
- e Produktgruppen und Produkte gemäss Artikel 130 und 133,
- f besondere Vorgaben,
- g Verfahren für die Berichterstattung, die Qualitätssicherung und die Evaluation.

³ Leistungsvereinbarungen werden grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Mehrjährige Leistungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt des Voranschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung und sind mindestens einmal pro Legislaturperiode zu überprüfen.

Weisungen

Art. 135 Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Leistungsrechnung erlassen.

II. Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze

Eingehen von
Verpflichtungen

Art. 136 Verpflichtungen, die Ausgaben nach sich ziehen, dürfen erst eingegangen werden, wenn eine Ausgabenbewilligung des dazu befugten Organs vorliegt.

Rechts-
grundlagen

Art. 137 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob für die Verpflichtungen und Ausgaben genügende Rechtsgrundlagen im Sinne von Artikel 44 FLG bestehen.

² Bedeutende Ausgaben sowie neue, wiederkehrende Ausgaben bedürfen in jedem Fall einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

Zustimmung der
Finanzdirektion

Art. 138 ¹Die Zustimmung der Finanzdirektion ist bei den folgenden Geschäften erforderlich:

a Anträge an den Regierungsrat, die den Finanzhaushalt betreffen,
b Antworten auf Aufträge und Motionen mit möglichen Kostenfolgen,
c sämtliche Liegenschaftsgeschäfte ohne Rücksicht auf die Kosten wie Kauf, Verkauf, Pacht oder dingliche Belastung von Grundstücken, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, ausgenommen Liegenschaftsgeschäfte im Zusammenhang mit dem National- und Kantonsstrassenbau.

² Können sich die beteiligten Direktionen oder die Staatskanzlei nicht mit der Finanzdirektion einigen, entscheidet der Regierungsrat.

³ Bei Erlassen und Kreditgeschäften, die für den Finanzhaushalt von grösserer Tragweite sind, ist die Finanzdirektion bereits vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren zu konsultieren.

1.2 Ausgabenbewilligung

Inhalt

Art. 139 ¹Eine Ausgabenbewilligung muss folgende Angaben enthalten:

a die genaue Umschreibung des Gegenstands,
b die Rechtsgrundlagen,
c die Ausgabenart (einmalig oder wiederkehrend),
d die rechtliche Qualifikation der Ausgabe (neu oder gebunden),
e die Kreditart,
f die Kreditsumme,
g die zu belastenden Konti,
h die Rechnungsjahre,
i eine möglichst umfassende Darstellung allfälliger Folgekosten gemäss Artikel 145.

² Sie enthält weiter Angaben darüber, ob die Ausgabe sowie die allfälligen Folgekosten durch einen Voranschlags- bzw. Nachkredit oder eine Kreditübertragung gedeckt und im Finanzplan vorgemerkt sind.

Ausnahmen

Art. 140 ¹Die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person gemäss Artikel 162 gilt in folgenden Fällen als Ausgabenbewilligung:

- a Ausgaben bis zum Betrag von 10 000 Franken,
 - b Löhne und Sozialleistungen,
 - c gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren,
 - d Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen,
 - e Gebühren und Spesen von Post und Banken,
 - f Strom- und Wasserrechnungen,
 - g Zahlungen aufgrund von Urteilen verwaltungsunabhängiger Gerichtsbehörden im Sinn von Artikel 97 KV,
 - h Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
 - i interne nicht pagatorische Verrechnungen gemäss Artikel 20.
- ² Die Finanzdirektion kann durch den Erlass von Weisungen weitere Ausnahmen vorsehen.

1.3 Massgebliche Kreditsumme

Berechnung der Kreditsumme

Art. 141 ¹Die antragstellende Organisationseinheit ist für die sorgfältige Berechnung der Kreditsumme auf dem letztbekannten Preisstand verantwortlich.

² Bei Unsicherheiten wird eine offen ausgewiesene Reserve aufgenommen.

Nettoprinzip

Art. 142 ¹Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettoprämen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Als rechtlich verbindlich zugesichert gelten Beiträge, welche auch betragsmäßig hinreichend und abschliessend bestimmbar sind, namentlich aufgrund von

- a Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen oder kommunalen Rechts,
- b Verfügungen oder anderer schriftlicher Zusicherungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden,
- c Verträgen.

³ Als wirtschaftlich sichergestellt gelten namentlich Beiträge, welche

- a vom Bund, von anderen Kantonen oder von Gemeinden zugesichert sind,
- b bei einer Bank hinterlegt sind,
- c durch eine Bankgarantie gesichert sind.

Kreditsumme bei Bauvorhaben

Art. 143 ¹Bei Bauvorhaben sind insbesondere folgende Aufwendungen einzubeziehen:

- a der Landerwerb,
- b die Bauaufwendungen,
- c die Aufwendungen für Provisorien,
- d die Grundeigentümerbeiträge,

- e die Aufwendungen für die erforderlichen Ausstattungen,
 - f der Aufwand für die unmittelbare Projektierung nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 2 FLG.
- ² Die Kosten der unmittelbaren Projektierung bilden Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit sind die Projektierungskosten dazuzurechnen.
- ³ Vorstudien und Wettbewerbskosten bilden ebenfalls Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Sie werden zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit nicht dazugerechnet.

Projektierungskosten

Art. 144 Zum Aufwand für die unmittelbare Projektierung von Bauvorhaben und anderen Projekten gehören insbesondere die Ausgaben für

- a die Erstellung des Projekts,
- b die Erstellung des Kostenvoranschlags.

Folgekosten

Art. 145 ¹Folgekosten sind die durch die Verwirklichung des Vorhabens verursachten zusätzlichen künftigen Kosten, insbesondere neue oder höhere Personal-, Unterhalts- und Betriebskosten.

² Bei Erweiterungs- oder Erneuerungsvorhaben sind die Folgekosten jene Kosten, die sich aus der Erweiterung oder Erneuerung zusätzlich ergeben.

³ Folgekosten sind separat zu bewilligen. Sie werden bei der Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht aufgerechnet, müssen aber in der Ausgabenbewilligung aufgeführt werden.

2. Arten von Ausgaben und Ausgabenbewilligungen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 146 ¹Fortgesetzte, dauernde Aufgaben gemäss Artikel 47 FLG sind zeitlich nicht klar begrenzt. Beispiele dafür sind die Finanzierung von Betriebskosten kantonaler Einheiten oder regelmässig ausgerichtete Beitragszahlungen an subventionierte Institutionen.

² Sie werden für ein oder mehrere Rechnungsjahre bewilligt.

Verschiedene Ausgabenarten

Art. 147 ¹Fallen in einem Projekt sowohl gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 1 FLG als auch neue Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2 FLG an, ist der jeweilige Anteil auszuweisen.

² Die Höhe der neuen Ausgaben bestimmt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der gebundenen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet.

Objektkredit

Art. 148 Mit der Genehmigung des Objektkredits werden sowohl das vorgelegte Projekt als auch der Kredit für dieses Projekt zur Tätigung von Ausgaben bis zur Höhe der beantragten Kreditsumme bewilligt.

Rahmenkredit

Art. 149 ¹Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

² Zuständig für die Ablösung ist die im jeweiligen Rahmenkredit aufgeführte Stelle (Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG).

³ In den Ausführungsbeschlüssen ist unter Angabe der verbleibenden Kreditsumme auf den jeweiligen Rahmenkredit zu verweisen.

Zusatzkredit

Art. 150 Der Zusatzkredit gemäss Artikel 54 FLG ist eine Ausgabenbewilligung für Mehrausgaben, welche bei der Beantragung des ursprünglichen Verpflichtungskredites nicht absehbar waren.

Teuerungsbedingte Mehrkosten

Art. 151 ¹Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis der Ausgabenbewilligung) und der Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) wird die Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Baukostenindexes berechnet.

² Für die Zeitspanne zwischen Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich der Kanton vertraglich verpflichtet hat.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

3. Ausgabenbefugnisse

Ausgabenbefugnisse

Art. 152 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei bewilligen Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken.

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Steuerrekurskommision und die Finanzkontrolle bewilligen Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben bis 250 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken.

³ Die Bewilligung von mehrjährigen Verpflichtungskrediten erfolgt durch den Regierungsrat, sofern die Ausgabe gesamthaft 100 000 Franken übersteigt und nicht der Grossen Rat oder das Volk zuständig ist.

⁴ Anhang 3 vermittelt eine Übersicht über die Ausgabenbefugnisse aller Organe.

Subdelegation

Art. 153 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei können die ihnen gemäss Artikel 152 Absatz 1 oder durch spezialrechtliche Bestimmungen übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten, Abteilungen und weitere in den Organisationsverordnungen aufgeführte Organisationseinheiten weiter delegieren.

² Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

³ Der Regierungsrat oder die Direktionen und die Staatskanzlei können einem unterstellten Organ die Ausgabenbefugnisse beschränken oder entziehen.

Ausgaben- bewilligungen gemäss Artikel 48 Absatz 3 FLG

Art. 154 Ausgabenbewilligungen des Regierungsrats für gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 FLG werden von der Staatskanzlei der Finanzkommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion zur Kenntnis gebracht.

4. Verpflichtungskreditkontrolle

Begriff

Art. 155 Die Verpflichtungskreditkontrolle gibt Aufschluss über den Stand der bewilligten Kredite, ihre voraussichtliche Verteilung auf die einzelnen Jahre und ihre Inanspruchnahme durch Zahlungen.

Zuständigkeit

Art. 156 Für die Erstellung der Abrechnung ist die rechnungsführende Organisationseinheit zuständig, die das Vorhaben abwickelt.

Abrechnung

Art. 157 ¹Die Abrechnung erfolgt, sobald das Vorhaben ausgeführt worden ist und sämtliche Rechnungen und Beiträge Dritter eingegangen sind.

² Sie erfolgt netto im Rahmen der bewilligten Ausgaben.

³ Die Abrechnungen der vom Grossen Rat oder vom Volk bewilligten Kredite werden im Geschäftsbericht brutto ausgewiesen.

⁴ Die Abrechnung wird durch die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, bei delegierten Ausgabenbefugnissen gemäss Artikel 153 Absatz 1 durch die zuständige unterstellte Organisationseinheit genehmigt.

⁵ Abrechnungen für Bauten, die der Kanton subventioniert hat, sind vor der Schlusszahlung durch ein verwaltungsinternes Baufachorgan zu prüfen. Organisationseinheiten, die über keine eigenen Baufachleute verfügen, lassen die Prüfung von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion durchführen.

5. Voranschlagskredit, Kreditübertragung und Nachkreditwesen

Zeitliche Bindung **Art. 158** Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres, sofern nicht eine Kreditübertragung nach Artikel 56 FLG bewilligt worden ist.

Kreditübertragung **Art. 159** ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei unterbreiten dem Regierungsrat für die Kreditübertragungen gemäss Artikel 56 FLG jährlich einen Sammelaantrag. Die Kreditübertragungen sind projektweise auszuweisen und zu begründen.

² Die Übertragung erfolgt in der Betriebsbuchhaltung spezifiziert nach Kostenträgern oder Kostenstellen und in der Finanzbuchhaltung spezifiziert nach den sechsstelligen Konten.

³ Aufgrund der Regierungsratsbeschlüsse vollzieht die Finanzverwaltung die Kreditübertragungen im Folgejahr, indem die Voranschlagskredite entsprechend erhöht werden.

Nachkredit **Art. 160** ¹Der Regierungsrat unterbreitet die Nachkredite dem Grossen Rat wenn immer möglich so, dass die Behandlung vor Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen kann. Er kann Sammelkreditvorlagen unterbreiten.

² Im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates fallen Nachkredit und Ausgabenbewilligung zusammen. Bei gebundenen Ausgaben sowie bei Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der ihm unterstellten Organisationseinheiten erfolgt die Ausgabenbewilligung unter dem Vorbehalt, dass der Nachkredit vom Grossen Rat bewilligt wird.

³ Bis zur Bewilligung des Nachkredits durch den Grossen Rat dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Voranschlagskredite führen, nicht eingegangen werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Artikel 58 FLG. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, wieso die Verpflichtung unaufschiebbar war.

6. Internes Kontrollsysteem für die Prüfung, Verbuchung und Zahlung von Rechnungen

Verfahren **Art. 161** Die Prüfung, Verbuchung und Zahlung von Rechnungen weisen folgende Schritte auf:

- a Identifizierung und Registrierung der einzelnen Rechnungen,
- b Leistungsprüfung,
- c Rechnungsprüfung,
- d Verbuchungsprüfung,
- e Freigabe des Zahlungsvorschlags durch die rechnungsführende Organisationseinheit,
- f Zahlungsvorschlag durch Tresorerie,
- g Unterschrift auf dem Vergütungsauftrag.

Leistungsprüfung

Art. 162 ¹Die Person, welche die materielle Richtigkeit eines Belegs bestätigt, prüft, ob die auf dem Beleg verrechnete Leistung der bestellten Leistung entspricht und richtig erfolgt ist. Soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich anderen Personen übertragen worden ist, prüft sie auch die verrechneten Preise sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen.

² Bei Zahlungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Beiträge), erfolgt die materielle Prüfung aufgrund der Rechtsgrundlagen bzw. der Ausgabenbewilligung und allenfalls der Abrechnungen.

Rechnungsprüfung

Art. 163 ¹Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und rechnerische Prüfung.

² Die Person, welche die formelle Richtigkeit bestätigt, prüft, ob die Belege ordnungsgemäss erstellt worden sind.

³ Die Person, welche die rechnerische Richtigkeit bestätigt, prüft die Rechenvorgänge und zieht allfällige Rabatte, Skonti usw. ab.

Verbuchungsprüfung

Art. 164 ¹Die Verbuchungsprüfung beinhaltet grundsätzlich die Kontrolle folgender Punkte:

- a die Einhaltung der Kontierungsrichtlinien und Buchungsregeln,
- b die Übereinstimmung des einzelnen Betrags mit dem Originalbeleg,
- c die Ausgabenbefugnis,
- d die Bezeichnung des Kreditors mit dem Namen der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers gemäss Rechnung,
- e die Durchführung und das Visieren der materiellen, formellen und rechnerischen Prüfung.

² Belege in eigener Sache, wie Spesenentschädigungen, Rückerstattungen oder Auszahlungen an die betroffene Person, sind von der vorgesetzten Stelle unterzeichnen zu lassen.

³ Die Finanzverwaltung kann für die einzelnen Kontrollen Stichprobenverfahren ermöglichen und festlegen. Über deren Anwendung entscheidet die rechnungsführende Organisationseinheit. Das angewandte Stichprobenverfahren muss bei der Verbuchungsprüfung festgehalten werden.

- ⁴ Sie kann Geschäftsvorfälle von der Verbuchungsprüfung ausnehmen.

Freigabe des Zahlungsvorschlags

Art. 165 Eine von der rechnungsführenden Organisationseinheit bezeichnete Person plausibilisiert die Positionen des Zahlungsvorschlags und gibt diesen der Finanzverwaltung zur Ausführung frei.

Visieren

Art. 166 Die Leistungs- und Rechnungsprüfung der Belege sowie die Verbuchungsprüfung und die Zahlungsfreigabe werden von den mit der Prüfung beauftragten Personen mit ihrem Visum bestätigt.

Zuständigkeiten

Art. 167 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen die zuständigen Personen für die Leistungs-, Rechnungs- und Verbuchungsprüfung sowie die Freigabe des Zahlungsvorschlags.

² Die Rechnungsprüfung gemäss Artikel 163 kann den mit der Rechnungsführung in der Finanzbuchhaltung betrauten Personen übertragen werden.

³ Die Person, welche die Verbuchungsprüfung ausführt, darf den Beleg in den übrigen Prozessschritten gemäss Artikel 161 nicht bearbeiten.

⁴ Wer am Verfahren gemäss Artikel 161 Buchstaben *a* bis *e* beteiligt ist, darf nicht zur Mutation von Kreditorenstammdaten inklusive Zahlungsverbindung berechtigt sein.

⁵ Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle können die Direktionen und die Staatskanzlei Ausnahmen bewilligen, wenn die personellen Verhältnisse eine Trennung der Prozessschritte nicht gestatten.

III. Steuerungsinstrumente und Steuerung

1. Allgemeines

Art. 168 ¹Aufgaben und Ressourcen werden koordiniert gesteuert.

² Die zu erbringenden Leistungen bestimmen den Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel.

³ Reichen die Mittel nicht aus, sind die in den Produkten und Produktgruppen geplanten Leistungen anzupassen.

2. Planungsprozess (Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan)

Leitung der Verfahren

Art. 169 ¹Die Finanzdirektion leitet die Verfahren für die Erarbeitung von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Hochrechnung und Geschäftsbericht.

² Sie erlässt die entsprechenden Weisungen und überprüft die Ergebnisse im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben.

Vorbereitung
des Planungs-
prozesses

Art. 170 Vor Beginn des Planungsprozesses verarbeitet die Finanzdirektion die Vorgaben des Grossen Rates, erstellt eine gesamtwirtschaftliche und finanzpolitische Lagebeurteilung und stellt dem Regierungsrat Antrag über die Vorgaben zur Erarbeitung von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan.

Erarbeitung des
Voranschlags und
des Aufgaben-
und Finanzplans

Art. 171 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen die in den Produkten und Produktgruppen definierten Leistungs- und Wirkungsziele und leiten den Personal- und Investitionsbedarf ab.

² Sie erstellen den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den Vorgaben des Regierungsrats.

³ Die Finanzdirektion plausibilisiert die Planungsergebnisse der Direktionen und der Staatskanzlei, überprüft die Einhaltung der Vorgaben und stellt dem Regierungsrat Antrag unter Beilage der vorgängig eingeholten Stellungnahmen der Direktionen bzw. der Staatskanzlei zur Bereinigung festgestellter Abweichungen.

Gliederung des
Voranschlags und
des Aufgaben-
und Finanzplans

Art. 172 ¹Der Voranschlag und der Aufgaben- und Finanzplan werden nach folgender Hauptstruktur gegliedert:

a Bericht des Regierungsrates,
b Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche.

² Die weitere Gliederung wird von der Finanzdirektion festgelegt.

Kommentierung
im Voranschlag,
im Aufgaben-
und Finanzplan
sowie im Ge-
schäftsbericht

Art. 173 ¹Veränderungen der Leistungsdefinition sowie Abweichungen der beschlussrelevanten Steuerungsgrössen gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG von den Vorjahreswerten und den Vorgaben sind zu begründen und zu kommentieren.

² Zusätzlich werden die generellen Entwicklungen auf Stufe Gesamtstaat und Stufe Direktion bzw. Staatskanzlei gemäss der Gliederung in Artikel 172 kommentiert.

³ Die Finanzdirektion legt die zu kommentierenden Grössen fest und erlässt die notwendigen Weisungen.

⁴ Die Direktionen und die Staatskanzlei sind für die Kommentierung in ihren Bereichen zuständig. Die Finanzdirektion sorgt für die Kommentierung der übergeordneten Bereiche.

Verabschiedung
des Voranschlags
und des Aufga-
ben- und Finanz-
plans

Art. 174 Der Regierungsrat verabschiedet den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan bis spätestens im September des Vorjahres zuhanden des Grossen Rates.

3. Hochrechnungsprozess

Vorbereitung der Hochrechnung

Art. 175 ¹Der Regierungsrat beauftragt die Direktionen und die Staatskanzlei, die Hochrechnung gemäss den Weisungen der Finanzdirektion zu erstellen.

² Die Hochrechnung basiert auf den Werten der Finanzbuchhaltung per 30. Juni des Rechnungsjahres.

Aggregierung der Hochrechnung

Art. 176 Die Finanzdirektion aggregiert die Hochrechnung und erstattet dem Regierungsrat Bericht über das zu erwartende Jahresergebnis.

Massnahmen

Art. 177 Der Regierungsrat beschliesst allfällige Massnahmen und bringt die Ergebnisse der Hochrechnung der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis.

4. Abschlussprozess (Geschäftsbericht)

Vorbereitung des Abschlussprozesses

Art. 178 Der Regierungsrat beauftragt die Direktionen und die Staatskanzlei mit der Erarbeitung der Geschäftsberichtsteile in ihrem Zuständigkeitsbereich. Er legt zudem fest, welche Angaben Institutionen zu liefern haben, die im Geschäftsbericht dargestellt werden, jedoch nicht zur Kantonsverwaltung gehören.

Erstellung des Geschäftsberichts

Art. 179 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei schliessen für ihren Bereich die Jahresrechnung ab und erstellen den Geschäftsbericht.

² Sie erklären die Vollständigkeit der Abschlussdaten.

³ Die Finanzdirektion sorgt für die Aggregierung der Jahresrechnung und die Aufbereitung der übergeordneten Teile des Geschäftsberichts.

Gliederung des Geschäftsberichts

Art. 180 ¹Der finanzielle Ausweis wird im Geschäftsbericht gleich gegliedert wie im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan (Art. 172).

² Der Bericht der Finanzkontrolle und die Berichte der Justizbehörden sind ebenfalls in den Geschäftsbericht zu integrieren.

³ Der Geschäftsbericht enthält zudem einen Anhang zur Jahresrechnung.

Genehmigung des Geschäftsberichts

Art. 181 Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Genehmigung in der Junisession unterbreitet.

5. Controlling des Regierungsrates

Grundsatz **Art. 182** Das Controlling des Regierungsrates besteht aus den gesamtstaatlichen Prozessen Planung, Hochrechnung sowie Abschluss.

Steuerungsmassnahmen **Art. 183** Der Regierungsrat beschliesst über die erforderlichen Steuerungsmassnahmen sowohl bezüglich der Leistungen als auch der verfügbaren Mittel.

Controlling der Direktionen, der Staatskanzlei und der Ämter **Art. 184** Die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Ämter und die rechnungsführenden Organisationseinheiten sind verpflichtet, ihr Controlling auf dasjenige des Regierungsrates abzustimmen.

6. Anlaufstelle

Zuständigkeit **Art. 185** ¹Die Finanzdirektion führt die Anlaufstelle im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 OrG.

² Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann Anliegen im Sinn von Artikel 24 Absatz 3 OrG schriftlich bei der Anlaufstelle geltend machen.

³ Anliegen sind erst bei der Anlaufstelle geltend zu machen, wenn Gespräche mit den Vorgesetzten oder die Geltendmachung im Rahmen des Vorschlagswesens erfolglos geblieben sind.

Behandlung **Art. 186** ¹Die Anlaufstelle leitet die Eingaben an die zuständige Stelle weiter und setzt dieser Frist zur Bearbeitung. Sie ist befugt, die Direktionen und die Staatskanzlei sowie den Regierungsrat mit Eingaben zu befassen.

² Die Anlaufstelle informiert die Verfasserin oder den Verfasser der Eingabe über die Art und Weise der Erledigung.

³ Die Anlaufstelle berichtet im Rahmen des Geschäftsberichtes gemäss Artikel 63 FLG über ihre Tätigkeit.

7. Qualitätssicherung

Inhalt der Qualitäts- sicherung **Art. 187** Die Qualitätssicherung gemäss Artikel 48a OrG ist auf die Grundsätze der Führungsorientierung, Leistungsorientierung, Wirkungsorientierung sowie Kosten- und Erlösorientierung auszurichten.

Fälle der Zertifizierung **Art. 188** ¹Begründete Fälle für eine Zertifizierung im Sinne von Artikel 48a OrG liegen insbesondere vor, wenn
^a übergeordnetes Recht dies verlangt,
^b eine Zertifizierung im betreffenden Fachgebiet bzw. in der betreffenden Branche üblich und verbreitet ist,

c die Verwaltung in Konkurrenz zu anderen zertifizierten Anbietern steht.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei führen eine Liste der zertifizierten Organisationseinheiten und Abläufe.

Befragungen

Art. 189 Bevölkerungsbefragungen sollen nur durchgeführt werden, wenn ein Nutzen hinsichtlich der Qualität oder der Kostenstruktur der Leistungserstellung erwartet werden kann oder wenn gezielt Informationen über die Erreichung von Wirkungen erhoben werden sollen.

Personalbefragungen

Art. 190 ¹Personalbefragungen allgemeiner Art werden durch das Personalamt oder für die Lehrkräfte durch die Erziehungsdirektion durchgeführt.

² In den einzelnen Organisationseinheiten sollen Personalbefragungen nur zur Ermittlung spezifischer betrieblicher Bedürfnisse durchgeführt werden.

Anonymität der Befragungen

Art. 191 ¹Befragungen sind grundsätzlich in anonymisierter Form durchzuführen.

² Ausnahmen von der anonymen Befragung sind zulässig, wenn
a eine genügende Rechtsgrundlage zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten besteht und
b eine anonyme Befragung methodisch nicht die gewünschten Ergebnisse erbringen würde.

IV. Übergangsbestimmungen

1. Weiterführung aufgelaufener Boni und Mali

Verwendung eines Bonus

Art. 192 ¹Ein gemäss Artikel 87 Absatz 1 FLG bilanzierter Bonus darf nur im Organisations- oder Leistungsbereich des jeweiligen ehemaligen NEF-Pilotbetriebs verwendet werden.

² Die Verwendung des Bonus erfolgt ausgerichtet auf die betrieblichen Bedürfnisse.

³ Vorbehältlich der ausdrücklich unzulässigen Verwendungszwecke gemäss Absatz 4 kann ein Bonus für folgende Zwecke verwendet werden:

- a zur Ergänzung des Produktebudgets,
- b für Massnahmen zur effizienteren und wirksameren Leistungserstellung,
- c zu Zwecken der Personalentwicklung, namentlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 64 und 65 der Ver-

- ordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV)⁷⁾,
- d* für die gezielte ausserbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 67 PV), soweit diese überwiegend im Interesse des Betriebs erfolgt,
 - e* für Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung,
 - f* für Massnahmen zur Verbesserung der Kundinnen- und Kundenzufriedenheit,
 - g* zur kollektiven Verbesserung der Arbeitsmoral und Leistungsbereitschaft des Personals.
- ⁴ Unzulässig ist die Verwendung eines Bonus
- a* zur Ausschüttung von Geld oder geldwerten Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - b* zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge.

Abbau eines
Malus

Art. 193 ¹ Besteht per Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 ein Malus, so erstellt der betroffene NEF-Pilotbetrieb zusammen mit der zuständigen Stelle der Direktion bzw. der Staatskanzlei einen Abbauplan für den Ausgleich bis zum 31. Dezember 2008.

² Die einzelnen Tranchen des Abbaus müssen in den Voranschlägen der Jahre 2006 bis 2008 eingestellt werden.

Ausgleich
des Malus

Art. 194 Der Ausgleich des Malus darf nur im Organisations- oder Leistungsbereich des jeweiligen ehemaligen NEF-Pilotbetriebs erfolgen.

2. Eröffnungsbilanzen

Art. 195 Die Eröffnungsbilanzen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung sind durch die Finanzkontrolle zu prüfen und durch die Finanzdirektion zu genehmigen.

3. Berichterstattung und Evaluation

Art. 196 ¹ Die jährliche Berichterstattung gemäss Artikel 90 Absatz 1 FLG erfolgt im Geschäftsbericht im Kapitel über die Schwerpunkte der Direktionen und der Staatskanzlei.

² Sie bezieht sich auf die Zielsetzungen der Führungsorientierung, Wirkungsorientierung, Leistungsorientierung sowie Kosten- und Erlösorientierung. Sie enthält zusätzlich Angaben über

- a* aufgetretene Probleme,
- b* getroffene Massnahmen,
- c* die direkt zurechenbaren Kosten.

⁷⁾ BSG 153.011.1

³ Die Evaluation und Berichterstattung gemäss Artikel 90 Absatz 2 FLG wird dem Grossen Rat in Form eines besonderen Berichts unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat setzt eine Projektorganisation ein, welche die Einführung der Verwaltungsreform begleitet und evaluiert sowie die Berichterstattung vorbereitet.

V. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses

Art. 197 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Kostendeckung

Art. 2a (neu) ¹Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

² Als Grundlage für die Beurteilung der Kostendeckung dienen die Kostenbestandteile gemäss Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22 FLG).

Gebühren-
reduktion bei
gleichartigen
Dienstleistungen

Art. 9a (neu) Wird für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Arbeitsgang eine Vielzahl gleichartiger Dienstleistungen erbracht oder wird für eine Vielzahl von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern eine Dienstleistung in einem Arbeitsgang erbracht, so kann die für die einzelne Dienstleistung ordentlicherweise geschuldete Gebühr maximal um einen Viertel reduziert werden.

Erhebung von
Verzugszinsen

Art. 13a (neu) Auf die Erhebung von Verzugszinsen wird verzichtet, wenn der Verzugszins einen Betrag von 10 Taxpunkten nicht erreicht.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 198 Die Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzaushalt (FHV) (BSG 621.1) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 199 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 3. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

-
- Anhang 1 Kontenrahmen
 - Anhang 2 Deckungsbeitragsausweis
 - Anhang 3 Ausgabenbefugnisse

Anhang 1

zu Artikel 18 und 83

Finanzbuchhaltung: Gliederung der Jahresrechnung nach Kontenklassen und Sachgruppen

Bilanz		Verwaltungsrechnung			Investitionsrechnung		
1 Aktiven	2 Passiven	3 Aufwand	4 Ertrag	5 Ausgaben	6 Einnahmen		
<i>Finanzvermögen</i>							
10 Flüssige Mittel	<i>Fremdkapital</i>	30 Personalaufwand	40 Steuern	50 Sachgüter	60 Abgang von Sachgütern		
11 Guthaben	20 Laufende Verpflichtungen	31 Sachaufwand	41 Regalien und Konzessionen	52 Darlehen und Beteiligungen	61 Nutzungsaufgaben und Vorteilsentgelte		
12 Anlagen	21 Kurzfristige Schulden	32 Passivzinsen	42 Vermögenserträge	56 Eigene Beiträge	62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen		
13 Transitorische Aktiven	22 Mittel- und langfristige Schulden	33 Abschreibungen	43 Entgelte	57 Durchlaufende Beiträge	63 Rückerstattungen für Sachgüter		
<i>Verwaltungsvermögen</i>	23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	58 Übrige zu aktivierende Ausgaben	64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen		
14 Sachgüter	24 Rückstellungen	35 Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	59 Passivierungen	66 Beiträge für eigene Rechnung		
15 Darlehen und Beteiligungen	25 Transitorische Passiven	36 Eigene Beiträge	46 Beiträge für eigene Rechnung		67 Durchlaufende Beiträge		
16 Investitionsbeiträge	<i>Spezialfinanzierungen</i>	37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge		68 Übernahme der Abschreibungen		
17 Übrige aktivierte Ausgaben und immaterielle Anlagen	28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		69 Aktivierungen		
<i>Spezialfinanzierungen</i>	<i>Eigenkapital</i>	39 Interne Verrechnungen	49 Interne Verrechnungen				
18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	29 Kapital						
<i>Bilanzfehlbetrag</i>							
19 Bilanzfehlbetrag							

Betriebsbuchhaltung: Gliederung der Jahresrechnung nach Kontenklassen und Sachgruppen

Betriebliche Bilanz		Betriebliche Erfolgsrechnung			Sekundäre Kostenarten	
1 Aktiven	2 Passiven	3 Kosten	4 Erlöse	5 Kosten/Erlöse	6 Leistungsverrechnungen/Umlagen	
		Primäre Kostenarten				
<i>Umlaufvermögen</i>						
10 Flüssige Mittel	<i>Fremdkapital</i>	30 Personalkosten	40 Steuern	70 Kalkulatorische Zinskosten	80 Verrechnungen kantonsweit, Kosten	
11 Guthaben	20 Laufende Verpflichtungen	31 Sachkosten	41 Regalien und Konzessionen	71 Kalkulatorische Abschreibungen	81 Verrechnungen kantonsweit, Erlöse	
¹⁾ 12 Anlagen ¹⁾	21 Kurzfristige Schulden	32 Passivzinsen	42 Vermögenserlöse	82 Verrechnungen zwischen einzelnen Direktionen, Kosten		
13 Transitorische Aktiven	22 Mittel- und langfristige Schulden	33 Abschreibungen	43 Entgelte	83 Verrechnungen zwischen einzelnen Direktionen, Kosten		
	23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	84 Verrechnungen direktsintern, Kosten		
	14 Sachgüter	35 Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	85 Verrechnungen direktionsintern, Erlöse		
	15 Darlehen und Beteiligungen	36 Eigene Beiträge	46 Beiträge für eigene Rechnung	86 Verrechnungen zwischen Rechnungskreisen eines Amtes, Kosten		
	16 Investitionsbeiträge	37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge	87 Verrechnungen zwischen Rechnungskreisen eines Amtes, Kosten		
	17 Übrige aktivierte Ausgaben und immaterielle Anlagen	38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	88 Verrechnungen Rechnungskreis intern		
	18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	39 Interne Verrechnungen	49 Interne Verrechnungen	89 Umlagen Rechnungskreis intern		
	<i>Eigenkapital</i>					
	28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen					
	29 Kapital					
	<i>Bilanzfehlbetrag</i>					
	19 Bilanzfehlbetrag					

- ¹⁾ In der Sachgruppe 12 (Anlagen) werden in der Betriebsbuchhaltung nur die betriebsnotwendigen, realisierbaren Anlagen ausgewiesen. Die Liegenschaften des Finanzvermögens gem. HRM sind darin nicht enthalten.
- Alle Abgrenzungen werden in der Betriebsbuchhaltung vorgenommen, daher sind die primären Kostenarten nicht sortenrein.
 - Die Verbuchung der primären Kostenarten erfolgt mit der Kontenbezeichnung gemäss Finanzbuchhaltung.
 - offen: Kontenklasse 9 (Planung und Abschluss)

Anhang 2*zu Artikel 104***Deckungsbeitragsausweis****Erlöse****Direkte Personalkosten****Übrige direkte Kosten****Deckungsbeitrag I****Personalgemeinkosten****Übrige Gemeinkosten****Deckungsbeitrag II****Kosten aus Pflichtkonsum
(kantonsintern)****Deckungsbeitrag III****Erlöse Staatsbeiträge****Kosten Staatsbeiträge****Fiskalische Erlöse und Bussen****Deckungsbeitrag IV****STATISTISCHER NACHWEIS****Durchlaufende Beiträge****Kosten****Erlöse****Direkt zuteilbare Investitionen****Ausgaben****Einnahmen****Saldo****Drittmittel****Kosten****Erlöse**

Anhang 3

zu Artikel 152

Ausgabenbefugnisse

<i>Betrag in Franken</i>	<i>zuständiges Organ</i>	<i>Bemerkungen</i>
Neue einmalige Ausgaben		
bis 250 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
bis 500 000	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
über 500 000	Regierungsrat	–
bis 1 Million		
über 1 Million	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
bis 2 Millionen		
über 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Neue wiederkehrende Ausgaben		
bis 50 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	–
bis 100 000	Direktionen, Staatskanzlei	–
über 100 000	Regierungsrat	–
bis 200 000		
über 200 000	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
bis 400 000		
über 400 000	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Gebundene einmalige Ausgaben		
bis 500 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
bis 1 Million	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
über 1 Million	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.
Gebundene wiederkehrende Ausgaben		
bis 100 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	–
bis 200 000	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
über 200 000	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.

Subdelegation von Ausgabenbefugnissen

Die Direktionen und die Staatskanzlei können die ihnen gemäss Artikel 152 Absatz 1 oder durch spezialrechtliche Bestimmungen übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten, Abteilungen und weitere in den Organisationsverordnungen angeführte Organisationseinheiten weiterdelegieren (Art. 153).

Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

24.
März
2004

Verordnung über die Besondere Rechnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002
über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Der Regierungsrat des Kantons Bern führt eine Besondere Rechnung.

Gegenstand
der Besonderen
Rechnung

Art. 2 Die Besondere Rechnung des Regierungsrates besteht aus einer Finanzbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung.

Voranschlag und
Jahresrechnung

Art. 3 In der Besonderen Rechnung werden im Voranschlag und in der Jahresrechnung die dreistelligen Kontengruppen ausgewiesen und vom Grossen Rat beschlossen.

Nachkredite

Art. 4 ¹⁾Übersteigt der Aufwand einer dreistelligen Kontengruppe voraussichtlich den im Voranschlag bewilligten Betrag, ist beim Grossen Rat ein Nachkredit einzuholen.

²⁾ Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)²⁾ gilt sinngemäss.

Kredit-
überschreitung

Art. 5 ¹⁾ Der Regierungsrat kann Voranschlagskredite bis zu einem Betrag von unter 10 000 Franken oder bis zu zehn Prozent der jeweiligen Kreditsumme überschreiten, falls die Kreditüberschreitung auf einer dreistelligen Kontengruppe

a bei einmaligen Ausgaben 1 Million Franken nicht übersteigt;
b bei wiederkehrenden Ausgaben 200 000 Franken nicht übersteigt.

²⁾ Bei fehlenden Voranschlagskrediten ist die Kreditüberschreitung höchstens im Umfang von zehn Prozent der Maximalbeträge gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* zulässig.

³⁾ Artikel 59 Absatz 2 FLG gilt sinngemäss.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 620.1

Kredit-
übertragung

Art. 6 ¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn

- a eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und
- b höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird.

² Artikel 56 Absatz 4 FLG gilt sinngemäss.

Anlagen-
buchhaltung

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat führt eine Anlagenbuchhaltung im Sinne von Artikel 26 FLG

² Die Artikel 107 bis 111 FLV sind sinngemäss anwendbar.

Rechnungs-
legung und
Berichterstattung

Art. 8 Die Rechnungslegung und Berichterstattung des Regierungsrates erfolgt auf der Basis der Prozessvorgaben der Finanzdirektion für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 24. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*

15.
Oktober
2003

**Verordnung
über die Besondere Rechnung der dezentralen
Justizverwaltung**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 84 des Gesetzes vom
26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
(FLG)¹⁾,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Geltungsbereich

Art. 1 Folgende Organisationseinheiten der dezentralen Justizverwaltung führen je eine eigene Besondere Rechnung:
 a die Regierungsstatthalterämter,
 b die Handelsregisterämter,
 c die Betreibungs- und Konkursämter,
 d die Grundbuchämter.

Gegenstand
der Besonderen
Rechnung

Art. 2 Die Besonderen Rechnungen der Organisationseinheiten der dezentralen Justizverwaltung bestehen aus einer Finanzbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung.

Voranschlag und
Jahresrechnung

Art. 3 In der Besonderen Rechnung werden im Voranschlag und in der Jahresrechnung die dreistelligen Kontengruppen ausgewiesen und vom Grossen Rat beschlossen.

Nachkredite

Art. 4 ¹⁾Übersteigt der Aufwand einer dreistelligen Kontengruppe voraussichtlich den im Voranschlag bewilligten Betrag, ist beim Grossen Rat ein Nachkredit einzuholen.

²⁾ Artikel 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)²⁾ gilt sinngemäss.

Kredit-
überschreitung

Art. 5 ¹⁾Der Regierungsrat kann Voranschlagskredite bis zu einem Betrag von unter 10 000 Franken oder bis zu zehn Prozent der jeweiligen Kreditsumme überschreiten, falls die Kreditüberschreitung auf einer dreistelligen Kontengruppe
 a bei einmaligen Ausgaben 1 Million Franken nicht übersteigt;
 b bei wiederkehrenden Ausgaben 200 000 Franken nicht übersteigt.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 621.1

² Bei fehlenden Voranschlagskrediten ist die Kreditüberschreitung höchstens im Umfang von zehn Prozent der Maximalbeträge gemäss den Buchstaben a und b zulässig.

³ Artikel 59 Absatz 2 FLG gilt sinngemäss.

Kredit-
übertragung

Art. 6 ¹Nicht beanspruchte Voranschlagskredite können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn

- a eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und
- b höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden.

² Artikel 56 Absatz 4 FLG gilt sinngemäss.

Anlagen-
buchhaltung

Art. 7 ¹Die Organisationseinheiten der dezentralen Justizverwaltung führen eine Anlagenbuchhaltung im Sinne von Artikel 26 FLG.

² Die Artikel 107 bis 111 FLV sind sinngemäss anwendbar.

Rechnungs-
legung und
Berichterstattung

Art. 8 Die Rechnungslegung und Berichterstattung der dezentralen Justizverwaltung erfolgt auf der Basis der Prozessvorgaben der Finanzdirektion für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
Oktober
2003

Verordnung über die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 und 49 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹⁾ und Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule.

Gegenstand
der Besonderen
Rechnung

Art. 2 ¹ Die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule besteht aus einer Finanzbuchhaltung, einer Anlagenbuchhaltung, einer Betriebsbuchhaltung und einer Leistungsrechnung.

² Die Arbeitszeit- und Leistungserfassung erfolgt nach dem Kostenrechnungsmodell des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom April 2002.

Anwendbares
Recht

Art. 3 Soweit die Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule keine anders lautenden Bestimmungen enthält, sind für die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Finanzen und Leistungen anwendbar.

Gewinn/Verlust

Art. 4 ¹ In der Finanzbuchhaltung bestimmt sich der auf das folgende Rechnungsjahr übertragbare Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Saldo der Laufenden Rechnung der rechnungsführenden Organisationseinheit Berner Fachhochschule gemäss dem genehmigten Voranschlag und dem Saldo der Laufenden Rechnung gemäss Jahresrechnung.

² In der Betriebsbuchhaltung bestimmt sich der auf das folgende Rechnungsjahr übertragbare Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Saldo der Deckungsbeitragsstufe VI der Produktgruppe Fachhochschulbildung gemäss dem genehmigten Voranschlag und dem Saldo der Deckungsbeitragsstufe VI der Produktgruppe Fachhochschulbildung gemäss Jahresrechnung.

¹⁾ BSG 435.411

²⁾ BSG 620.0

- ³ Gewinne werden zur Deckung von Verlusten verwendet.
- ⁴ Verluste sind innerhalb von vier Jahren abzutragen.
- ⁵ Gewinne können bis zu vier Jahren vorgetragen werden. Anschliessend verfallen sie.

Finanzinformationssystem (FIS) der Berner Fachhochschule (BFH)

Art. 5 ¹Die Berner Fachhochschule erstellt, unterhält und koordiniert ihr Finanzinformationssystem (FIS BFH). Sie koordiniert die vorgelagerten Systeme.

- ² Sie bestimmt den für ihre betrieblichen Einheiten verbindlichen Leistungsumfang ihres Finanzinformationssystems (FIS BFH).
- ³ Sie stellt sicher, dass die Daten des FIS BFH nach den Vorgaben des Kantons in das Finanzinformationssystem (FIS) des Kantons integriert werden können und dass die Weiterentwicklungen des FIS auch im FIS BFH umgesetzt werden.
- ⁴ Sie stellt sicher, dass das FIS BFH die aus gesamtstaatlicher Sicht notwendigen Daten im Parallelbetrieb an das FIS liefert.
- ⁵ Die Rektorin oder der Rektor bewilligt den Export von Daten aus dem FIS BFH.

Änderungen des Kontenrahmens

Art. 6 Die Rektorin oder der Rektor kann im Kontenrahmen der Berner Fachhochschule Änderungen vornehmen. Sie oder er stellt dabei sicher, dass eine Übersetzung auf den Kontenrahmen des Kantons KTBERN jederzeit vollständig erfolgen kann.

Abschreibungen

Art. 7 Aus Drittmitteln finanzierte Investitionen werden im laufenden Jahr zu 100% abgeschrieben.

Betriebsbuchhaltung und Leistungsrechnung

Art. 8 ¹Die Betriebsbuchhaltung und die Leistungsrechnung sind nach dem Kostenrechnungsmodell des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom April 2002 zu führen. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

- ² Die Besondere Rechnung kann im FIS BFH weiter in Segmente und Funktionsbereiche unterteilt werden.
- ³ Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie die Leistungsrechnung werden nach den Bestimmungen des Fachhandbuchs BRFH Besondere Rechnung Fachhochschulen, Version 2 vom 28. Mai 2003, sowie nach den Prozessvorgaben der Finanzdirektion geführt.

Deckungsbeitragsrechnung

Art. 9 ¹Die Deckungsbeitragsrechnung erfolgt gemäss dem Kostenrechnungsmodell des BBT vom April 2002. Sie ist gemäss dem Ausweis im Anhang dieser Verordnung zu gliedern.

² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe VI der Produktgruppe Fachhochschulbildung ist als Steuerungsgrösse gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe *b* FLG relevant.

Ausgaben-
befugnisse

Art. 10 ¹Die Rektorin oder der Rektor bewilligt Ausgaben für den Betrieb der Berner Fachhochschule wie folgt:

- a* einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
- b* wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken.

² Die Rektorin oder der Rektor kann diese Ausgabenbefugnisse durch Reglement teilweise an die betrieblichen Einheiten der Berner Fachhochschule übertragen.

³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Inkasso, Zah-
lungsverkehr,
Vermögensver-
waltung und
Allgemeine
Geschäftsbedin-
gungen

Art. 11 ¹Die Rektorin oder der Rektor regelt Inkasso, Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung der Drittmittel der Berner Fachhochschule.

² Die Rektorin oder der Rektor erlässt Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr der Berner Fachhochschule und deren Organisationseinheiten mit Dritten.

Nachkredite

Art. 12 ¹Nachkredite werden nur in ausserordentlichen Fällen gewährt.

² Als ausserordentliche Fälle gelten:

- a* Ein Ausfall von budgetierten Beiträgen des Bundes an die Berner Fachhochschule von über fünf Prozent.
- b* Ein Ausfall von budgetierten Beiträgen anderer Kantone an die Berner Fachhochschule von über fünf Prozent.
- c* Verordnete Erweiterungen des Leistungsauftrages ausserhalb der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Berner Fachhochschule.

³ Die Gewährung von Nachkrediten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Rechnungs-
legung und
Berichterstattung

Art. 13 Die Rechnungslegung und Berichterstattung der Berner Fachhochschule erfolgt auf Basis der Prozessvorgaben der Finanzdirektion.

Änderung
bestehender
Erlasse

Art. 14 Die Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule (FaV) wird wie folgt geändert:

VIII. Vermögensverwaltung

Art. 104 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**Deckungsbeitragsausweis****Erlöse und leistungsbezogene direkte Kosten**

- (+) Pauschalbeiträge Bund pro Studierende
- (+) Schulgelder FHV
- (+) Studiengelder
- (+) Erträge Dritter
- (+) Übrige Erträge
- (+) Übrige Erträge Bund
- (./.) Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherung usw.)

DB 1 A BEITRAG ÜBER EINZELKOSTEN (PERSONAL)

- (./.) Einzelkosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)

DB 1 B BEITRAG ÜBER EINZELKOSTEN

- (./.) Gemeinkosten ohne bauliche Infrastrukturkosten

DB 2 BEITRAG ÜBER KOSTEN KLEINSTE EINHEIT*

- (./.) Gemeinkosten Fachbereich ohne bauliche Infrastrukturkosten

DB 3 BEITRAG ÜBER KOSTEN FACHBEREICH

- (./.) Gemeinkosten Departement ohne bauliche Infrastrukturkosten

DB 4 BEITRAG ÜBER KOSTEN DEPARTEMENT

- (./.) Gemeinkosten Fachhochschule ohne bauliche Infrastrukturkosten

**DB 5 BEITRAG ÜBER KOSTEN FACHHOCHSCHULE /
RESTFINANZIERUNG SCHULTRÄGER OHNE INFRASTRUKTUR**

- (+) Beiträge an Mieten BBT
- (+) Sonstige Infrastrukturbeiträge
- (./.) Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen auf Infrastruktur
- (./.) Unterhalt Infrastruktur
- (./.) Mieten Infrastruktur

**DB 6 BEITRAG ÜBER KOSTEN FACHHOCHSCHULE /
RESTFINANZIERUNG SCHULTRÄGER
INKLUSIVE INFRASTRUKTUR**

* Auf Grund der Organisationsstruktur der Berner Fachhochschule wird diese im BBT-Modell vorgesehene DB-Stufe nicht verwendet.

Im DB 6 (= Globalbudget) sind die Drittmittel neutralisiert.

Staatsbeiträge (Rahmenwerte)

Erlöse

Kosten

Fiskalische Erlöse und Bussen

STATISTISCHER NACHWEIS

Durchlaufende Beiträge

Kosten

Erlöse

Direkt zuteilbare Investitionen

Ausgaben

Einnahmen

Saldo

15.
Oktober
2003

Verordnung über die Besondere Rechnung der Universität

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹⁾ und Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Besondere Rechnung der Universität.

Gegenstand
der Besonderen
Rechnung

Art. 2 ¹⁾Die Besondere Rechnung der Universität besteht aus einer Finanzbuchhaltung, einer Anlagenbuchhaltung, einer Betriebsbuchhaltung und einer Leistungsrechnung.

²⁾ Die Arbeitszeit- und Leistungserfassung erfolgt nach dem Kostenrechnungsmodell vom 4. Oktober 2002 der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) für universitäre Institutionen.

Anwendbares
Recht

Art. 3 Soweit die Gesetzgebung über die Universität keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind für die Besondere Rechnung der Universität die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Finanzen und Leistungen anwendbar.

Gewinn/Verlust

Art. 4 ¹⁾In der Finanzbuchhaltung bestimmt sich der auf das folgende Rechnungsjahr übertragbare Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Saldo der Laufenden Rechnung der rechnungsführenden Organisationseinheit Universität gemäss dem genehmigten Voranschlag und dem Saldo der Laufenden Rechnung gemäss Jahresrechnung.

²⁾ In der Betriebsbuchhaltung bestimmt sich der auf das folgende Jahr übertragbare Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Saldo der Deckungsbeitragsstufe IX der Produktgruppe Universität gemäss dem genehmigten Voranschlag und dem Saldo der Deckungsbeitragsstufe IX der Produktgruppe Universität gemäss Jahresrechnung.

¹⁾ BSG 436.11

²⁾ BSG 620.0

- ³ Gewinne werden zur Deckung von Verlusten verwendet.
- ⁴ Verluste sind innerhalb von vier Jahren abzutragen.
- ⁵ Gewinne können bis zu vier Jahren vorgetragen werden. Anschlies-
send verfallen sie.

Art. 5 ¹Die Universitätsleitung erstellt, unterhält und koordiniert ihr Finanzinformationssystem (FIS UNI). Sie koordiniert die vorgelagerten Systeme.

² Sie stellt sicher, dass die Daten des FIS UNI nach den Vorgaben des Kantons in das Finanzinformationssystem (FIS) des Kantons integriert werden können und dass die Weiterentwicklungen des FIS auch im FIS UNI umgesetzt werden.

³ Sie stellt sicher, dass das FIS UNI die aus gesamtstaatlicher Sicht notwendigen Daten im Parallelbetrieb an das FIS liefert.

⁴ Die Universitätsleitung bewilligt den Export von Daten aus dem FIS UNI.

Art. 6 Die Universitätsleitung kann im Kontenrahmen der Universität Änderungen vornehmen. Sie stellt dabei sicher, dass eine Übersetzung auf den Kontenrahmen des Kantons KTBERN jederzeit vollständig erfolgen kann.

Art. 7 Aus Drittmitteln finanzierte Investitionen werden im laufenden Jahr zu 100% abgeschrieben.

Art. 8 ¹Die Betriebsbuchhaltung und die Leistungsrechnung sind nach dem Kostenrechnungsmodell vom 4. Oktober 2002 der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) für universitäre Institutionen zu führen. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Die Besondere Rechnung kann im FIS UNI weiter in Segmente und Funktionsbereiche unterteilt werden.

³ Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie die Leistungsrechnung werden nach den Bestimmungen des Fachhandbuchs KLER-BR-Uni, Fachkonzept, Version 1.5 vom 19. März 2003, sowie nach den Prozessvorgaben der Finanzdirektion geführt.

Art. 9 ¹Die Deckungsbeitragsrechnung erfolgt gemäss dem Kostenrechnungsmodell vom 4. Oktober 2002 der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) für universitäre Institutionen. Sie ist gemäss dem Ausweis im Anhang dieser Verordnung zu gliedern.

² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe IX der Produktgruppe Universität ist als Steuerungsgröße gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe *b* FLG relevant.

Ausgaben-
befugnisse

- Art. 10** ¹Die Universitätsleitung bewilligt Ausgaben für den Betrieb der Universität wie folgt:
- einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
 - wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken.
- ² Die Universitätsleitung kann diese Ausgabenbefugnisse durch Reglement teilweise an die betrieblichen Einheiten der Universität übertragen.
- ³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Inkasso, Zah-
lungsverkehr,
Vermögens-
verwaltung und
Allgemeine
Geschäfts-
bedingungen

- Art. 11** ¹Die Universitätsleitung regelt Inkasso, Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung der Drittmittel der Universität.
- ² Die Universitätsleitung erlässt Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr der Universität und ihrer betrieblichen Einheiten mit Dritten.

Nachkredite

- Art. 12** ¹Nachkredite werden nur in ausserordentlichen Fällen gewährt.
- ² Als ausserordentliche Fälle gelten:
- Ein Ausfall der budgetierten Beiträge des Bundes an die Universität von über fünf Prozent.
 - Ein Ausfall der budgetierten Beiträge der anderen Kantone an die Universität von über fünf Prozent.
 - Verordnete Erweiterungen des Leistungsauftrages ausserhalb der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Universität.
- ³ Die Gewährung von Nachkrediten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Rechnungs-
legung und
Berichterstattung

- Art. 13** Die Rechnungslegung und Berichterstattung der Universität erfolgt auf Basis der Prozessvorgaben der Finanzdirektion.

Änderung
bestehender
Erlasse

- Art. 14** Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV) wird wie folgt geändert:

VIII. Vermögensverwaltung

- Art. 108** Aufgehoben.

Inkrafttreten

- Art. 15** Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Deckungsbeitragsausweis

Erlöse, ohne Beiträge Studierende (B12), Bund (B14), IUV (B16)

./. Direkte Personalkosten Kostenträger

./. Direkte Sachkosten Kostenträger

DB I «*Produktergebnis*»

./. Gemeinkosten Kostenstellen

+ Allgemeine Erlöse Kostenstellen

DB II «*Ergebnis des Leistungsanbieters*»

./. Leistungstransferkosten

+ Leistungstransfererlöse

./. Allgemeine Fakultätskosten

+ Allgemeine Fakultätserlöse

./. Universitätsinterne Kosten (Umlage Zentralbereichskosten)

+ Universitätsinterne Erlöse (Umlage Zentralbereichserlöse)

DB III «*Hochschulergebnis*»

./. Universitätsexterne Kosten (EDV-Systeme)

DB IV «*Ergebnis des Hochschulträgers*»

./. Kalkulatorische Kosten (Raumkosten)

./. Kalkulatorische Abschreibungen

DB V «*dem Hochschulträger verbleibende Bruttokosten*»

+ Beiträge der Studierenden

DB VI «*Entscheidgrundlage für Bundesbeiträge*»

+ Beiträge Bund

+ kalk. Baubeuräge

DB VII «*Entscheidgrundlage für IUV-Beiträge*»

+ IUV-Beiträge

DB VIII «*Nettokosten Universität*»

./. Kalkulatorische Zinsen

DB IX «*dem Hochschulträger verbleibende Nettokosten*»

Zusammenfassung

Total Kosten

Total Erlöse

Ergebnis

Im DB IX (= Globalbudget) sind die Drittmittel neutralisiert.

Staatsbeiträge (Rahmenwerte)

Erlöse

Kosten

Fiskalische Erlöse und Bussen

STATISTISCHER NACHWEIS

Durchlaufende Beiträge

Kosten

Erlöse

Direkt zuteilbare Investitionen

Ausgaben

Einnahmen

Saldo

24.
März
2004

Verordnung über die Besondere Rechnung Psychiatrie (BR PsyV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die
Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

Geltungsbereich

Art. 1 Für die Produktgruppe Psychiatrie wird eine Besondere Rechnung geführt, umfassend:

- a* die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD),
- b* das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM),
- c* die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ),
- d* die administrativ durch das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) ausgerichteten Betriebsbeiträge an subventionierte psychiatrische Institutionen.

Gegenstand
der Besonderen
Rechnung

Art. 2 Die Besondere Rechnung Psychiatrie besteht aus einer Finanzbuchhaltung, einer Anlagenbuchhaltung, einer Betriebsbuchhaltung und einer Leistungsrechnung.

Betriebs-
buchhaltung

Art. 3 ¹Die Betriebsbuchhaltung ist nach der Branchenlösung von H+ Die Spitäler der Schweiz, Kosten- und Leistungsrechnung, 3. Auflage 1992, sowie nach dem Kontenrahmen der schweizerischen Krankenhäuser, 4. Auflage 1999, zu führen. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Die betriebliche Erfolgsrechnung, die betriebliche Bilanz und die Kostenartenrechnung sind nach den Vorschriften des FLG zu führen.

³ Die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung sowie die Leistungsrechnung werden nach den Bestimmungen des Fach- und Integrationskonzepts Besondere Rechnung Psychiatrie vom 16. Januar 2004 sowie nach den Prozessvorgaben der Finanzdirektion geführt.

Finanz-
informations-
system

Art. 4 ¹Die psychiatrischen Kliniken erstellen, unterhalten und koordinieren ihr Finanzinformationssystem. Sie koordinieren die vorgelagerten Systeme.

¹⁾ BSG 620.0

- ² Sie stellen sicher, dass die Daten ihres Finanzinformationssystems nach den Vorgaben des Kantons in das Finanzinformationssystem (FIS) des Kantons integriert werden können und dass die Weiterentwicklungen des FIS auch in ihrem Finanzinformationssystem umgesetzt werden.
- ³ Die psychiatrischen Kliniken übermitteln täglich Einzelbuchungen in das kantonale Finanzinformationssystem. Aus Gründen des Datenschutzes werden diese ohne Buchungstext geliefert.

Interne
Verrechnungen

Art. 5 In der Besonderen Rechnung Psychiatrie erfolgen die kantonsinternen Leistungsverrechnungen in der Finanzbuchhaltung grundsätzlich über Kontokorrent auf die entsprechenden Sachkonti.

Änderungen des
Kontenrahmens

Art. 6 Die psychiatrischen Kliniken können in ihren Kontenrahmen Änderungen vornehmen. Sie stellen dabei sicher, dass eine Übersetzung auf den Kontenrahmen des Kantons Bern KTBERN jederzeit vollständig erfolgen kann.

Deckungs-
beitragsrechnung

Art. 7 ¹Die Deckungsbeitragsrechnung erfolgt gemäss der im Anhang wiedergegebenen Branchenlösung.
² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe IV ist als Steuerungsgröße gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b FLG relevant.

Zahlungsverkehr

Art. 8 ¹Die psychiatrischen Kliniken führen ihre Zahlungsmittel selbstständig. Überschüssige Mittel werden regelmässig an den Kanton abgeliefert.
² Die Weisungen über Grundsätze, Zuständigkeiten und Abläufe der kantonalen Zahlungsmittel gelten sinngemäss auch für die Besondere Rechnung.

Inkasso

Art. 9 ¹Die psychiatrischen Kliniken führen ein eigenes Inkasso.
² Die Weisungen über Grundsätze und Abläufe des Inkassos gelten sinngemäss auch für die Besondere Rechnung.

Nachkredite

Art. 10 Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen betreffend die Nachkredite sind anwendbar.

Rechnungs-
legung und
Berichterstattung

Art. 11 Die Rechnungslegung und Berichterstattung der psychiatrischen Kliniken erfolgen auf der Basis der Prozessvorgaben der Finanzdirektion.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 24. März 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*

Anhang**Deckungsbeitragsausweis**

Erlöse
Besoldung
Sozialleistungen
Personalnebenkosten

DB I

Proportionale Kosten
Haushaltkosten
Unterhalt und Reparaturen
Kosten für Anlagen Nutzung
Übrige Kosten

DB II

Interne Kosten

DB III

Kalkulatorische Kosten
DB IV (= Globalbudget)

Staatsbeiträge (Rahmenwerte)
Erlöse
Kosten
DB V

Statistischer Nachweis

Direkt zuteilbare Investitionen
Ausgaben
Einnahmen
Saldo

12.
Mai
2004

**Verordnung
über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons
Bern,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) wird folgt geändert:

Art. 18 ¹Die Angebote und die Anträge auf Teilnahme am selektiven Verfahren sind innerhalb der Frist (Art. 10 Bst. i) schriftlich einzureichen.

² Sie müssen mit einer gültigen Unterschrift versehen sein.

³ Für die Wahrung der Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).¹⁾

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 155.21

18.
Mai
2004

Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Jagdinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern

**Verordnung
über Produktion und Vermarktung
in der Landwirtschaft (PVLV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Der Kanton kann Innovations-, Wertschöpfungs- und Absatzförderungsprojekte mit Beiträgen unterstützen, wenn das Projekt

- a* unverändert;
- b* die Erhaltung der Marktanteile oder eine positive Wirkung auf die regionale Wertschöpfung bezweckt;
- c* bis *e* unverändert;
- f* auf operativer Ebene den Anforderungen zur Erreichung der Projektziele genügt und nach Ablauf der Projektierungs-, Start- und Konsolidierungsphase (Laufzeit) selbsttragend ist;
- g* während der gesamten Laufzeit einer wirkungsorientierten Erfolgskontrolle oder Projektbewertung unterliegt und
- h* nicht mit anderen Staatsbeiträgen unterstützt wird.

² Die Projektträgerschaft hat dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) während der Startphase jedes Jahr einen Zwischenbericht über den aktuellen Projektstand vorzulegen. Nach spätestens drei Jahren sowie am Ende der Laufzeit von längstens zehn Jahren hat die Projektträgerschaft mittels einer Erfolgskontrolle die Umsetzung der projektierten Ziele aufzuzeigen sowie erzielte Umsätze, Erlöse und die finanzielle Autonomie des Projekts auszuweisen.

Art. 3 ¹Beiträge können nur während der Projektierungs- sowie der nachfolgenden Startphase von insgesamt längstens fünf Jahren gewährt werden. Die Startphase umfasst die Sicherstellung der Produktionsabläufe und den Aufbau eines angemessenen Marketings.

² Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen in der Projektierungs- und der Startphase namentlich für:

- a besondere Wertschöpfungs-, Absatzförderungs-, Zertifizierungs- und Marketingberatung,
- b bis g unverändert.
- ³ Unverändert.

Art. 5 ¹Das Beitragsgesuch ist von der Projektträgerschaft beim LANAT einzureichen. Es hat einen Projektbeschrieb mit Definierung der Projektziele sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan zu enthalten.

² Bei sektorübergreifenden Verbundprojekten und regionalen Grossverbundprojekten nimmt das LANAT Rücksprache mit dem Amt für Berner Wirtschaft bzw. dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

- ³ Unverändert.

Art. 6a ¹«den Veterinärdienst» wird ersetzt durch «das LANAT».

- ² Unverändert.

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 15 ¹«Die Abteilung Direktzahlungen und Rebbau (ADR)» wird ersetzt durch «Das LANAT».

- ^{2 und 3} Unverändert.

Art. 15a ¹Unverändert.

- ² Aufgehoben.

- ³ Unverändert.

- ⁴ Aufgehoben.

Förderung des
Viehabsatzes aus
dem Berggebiet

Art. 15b ¹Der Kanton kann Produzentinnen und Produzenten ausserhalb des Berggebietes, die für die Milchproduktion bestimmte weibliche Zucht- und Nutztiere der Rindergattung aus dem Berggebiet des Kantons Bern kaufen, auf Gesuch hin Beiträge von höchstens 150 Franken je Tier gewähren.

² Für die Ausrichtung der Beiträge nach Absatz 1 gelten folgende Bedingungen:

- a Unverändert,

- b aufgehoben,

- c die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen im Kanton Bern einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr im Sinne von Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über

landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)¹⁾ führen.

³ Aufgehoben.

Art. 16 ¹Den Produzentinnen und Produzenten von beitragsberechtigten Schlachttieren der Rinder- und Schafgattung oder Mastremonten können Beiträge in Form von Grund- und Transportbeiträgen ausgerichtet werden.

² Beiträge werden nur gewährt für Tiere, die

- a an anerkannten öffentlichen Marktorten im Sinne von Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)²⁾ durch eine nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b SV eingesetzte Organisation aufgeführt, versteigert und mit offiziellem Protokoll abgerechnet worden sind, oder
- b in einem vom LANAT bewilligten Schlachthaus in einer Region im Berggebiet gemäss Artikel 8 Absatz 2 SV, aus welcher sie stammen, geschlachtet worden sind.

³ Die Tiere müssen ausserdem

- a aus Betrieben stammen, welche den ökologischen Leistungsnachweis gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)³⁾ erbringen,
- b vor der Veräusserung mindestens drei Monate gehalten worden sein.

⁴ Der Grundbeitrag beträgt höchstens 120 Franken je Tier. Der Transportbeitrag beträgt höchstens 50 Franken je Tier.

⁵ Das LANAT erlässt nach Anhörung von kantonalen repräsentativen Produzenten- oder Branchenorganisationen wie der Landwirtschaftlichen Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG) Weisungen über

- a die Bemessung des Grundbeitrages nach Tierkategorie, Zone des Produktionskatasters, Alter und Qualität der Tiere,
- b die Bemessung des Transportbeitrages nach der Distanz zwischen dem Herkunftsbetrieb des Tieres und dem anerkannten Marktort,
- c die Bemessung der Betriebskostenbeiträge gemäss Artikel 17 Absatz 2,
- d die offiziellen Annahme- bzw. Abrechnungsprotokolle.

¹⁾ SR 910.91

²⁾ SR 916.341

³⁾ SR 910.13

2. Betriebskostenbeiträge

Art. 17 ¹Den Trägerinnen und Trägern von anerkannten Marktorten gemäss Artikel 6 Absatz 2 SV können Beiträge ausgerichtet werden.

² Die Beiträge richten sich nach der Zahl der mit Protokoll abgerechneten Tiere. Die Beiträge betragen

- a* für Grossviehmarktorte höchstens zehn Franken je Stück,
- b* für Kälbermarktorte höchstens fünf Franken je Bankkalb,
- c* für Schafmarktorte höchstens drei Franken je Schaf.

³ An im Kanton Bern durchgeführte Zucht- und Nutzviehmärkte bzw. Zucht- und Nutzviehausstellungen von regionaler oder überregionaler Bedeutung können auf Gesuch der Trägerschaft hin Beiträge bis zu höchstens einem Drittel der anrechenbaren Aufwendungen gewährt werden, wenn sie zur Förderung des Viehabsatzes beitragen.

⁴ Das LANAT kann mit repräsentativen Produzenten- oder Branchenorganisationen wie der LOBAG oder der PROVIANDE bei Bedarf Leistungsverträge zur Durchführung der Marktorganisation an anerkannten öffentlichen Marktorten gemäss Artikel 6 Absatz 2 SV sowie zur Übernahme von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse abschliessen. Leistungsaufwand, welcher bereits anderweitig abgegolten wird, wird nicht vergütet.

Vollzug

Art. 18 ¹Der Vollzug obliegt dem LANAT, sofern er nicht durch Leistungsvertrag Dritten übertragen wird.

² Beitragsgesuche nach den Artikeln 15a und 17 Absatz 3 sind jeweils bis spätestens 30 Tage vor Beginn des Beitragsjahres bzw. des Anlasses beim LANAT einzureichen. Gesuche gemäss Artikel 17 Absatz 3 müssen ein Budget sowie eine detaillierte Abrechnung der Aufwendungen enthalten.

³ Beitragsgesuche nach den Artikeln 15b und 16 Absatz 2 Buchstabe *b* sind bis spätestens 60 Tage nach Ablauf der Haltefrist gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *b* MKV bzw. 30 Tage nach dem Schlachttag beim LANAT einzureichen.

⁴ Beitragsgesuche nach den Artikeln 16 Absatz 2 Buchstabe *a* und 17 Absätze 1 und 2 sind am Markttag beim Abrechnungsbüro des Marktorts einzureichen.

Art. 19 ¹Unverändert.

² «Die ADR» wird ersetzt durch «Das LANAT».

³ Unverändert.

⁴ Die Einhaltung der Regeln hinsichtlich des ökologischen Leistungsnachweises, der besonders tierfreundlichen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, des biologischen Landbaus sowie der Bewirtschaftung

auf den Sömmerungsbetrieben nach den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 29. März 2000 über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV)¹⁾ überprüfen die Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft im Kanton Bern (KUL) sowie allfällige weitere, vergleichbare Organisationen, die vom LANAT anerkannt sind. Dieses macht stichprobenweise Nachkontrollen.

⁵ «der Veterinärdienst» wird ersetzt durch «das LANAT».

Art. 20 ¹⁾«Die ADR» wird ersetzt durch «Das LANAT».

² Die Gesuche um Ausrichtung von Direktzahlungen sind spätestens am Erhebungsdatum gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung)²⁾ der zuständigen Gemeindestelle einzureichen.

Fachkommission
für Obst und
Beeren

Art. 23 Das LANAT wählt eine Fachkommission für Obst und Beeren von höchstens sieben Mitgliedern als beratendes Organ.

Art. 23a Aufgehoben.

Art. 24 ¹⁾«ADR» wird ersetzt durch «zuständige Stelle des LANAT».

² Unverändert.

³ «ADR» wird ersetzt durch «zuständige Stelle des LANAT».

Art. 25 ¹⁾Gegen Beitragsverfügungen des LANAT nach den Artikeln 15 und 20 kann innert 30 Tagen bei diesem Einsprache erhoben werden.

² Unverändert.

³ Verfügungen der Aufsichtskommission für den MIBD sowie Verfügungen und Einspracheverfügungen des LANAT können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

⁴ Unverändert.

Art. 27 ¹⁾Unverändert.

² «Der Veterinärdienst» wird ersetzt durch «Das LANAT».

¹⁾ SR 910.133

²⁾ SR 919.117.71

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Mai
2004

**Verordnung
über die Ordnungsbussen
(Kantonale Ordnungsbussen-verordnung, KOBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV) wird wie folgt geändert:

Anhang

zu Artikel 1

Bussenliste

A	Gewerbepolizei	CHF
1.	Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 Bst. <i>f</i> des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden ¹⁾).....	150.-
2.	Nichtverlassen eines Gastwirtschaftsbetriebes als Gast zur Schliessungsstunde (Art. 49 Abs. 1 Bst. <i>f</i> des Gast- gewerbegesetzes vom 11. November 1993 [GGG] ²⁾).....	20.-
3.	Gewähren von Zutritt zu einem Spielsalon an eine jugendliche Person vor Erreichen des zutrittsbe- rechtigten Alters (Art. 20 der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 [SpV] ³⁾)	100.-

¹⁾ SR 943.1

²⁾ BSG 935.11

³⁾ BSG 935.551

CHF

B	<i>Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch</i>	
4.	Leichte Fälle von Nachtruhestörung und des unanständigen Benehmens (Art. 15 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [EG StGB] ¹⁾),	
	<i>a</i> Nachtruhestörung.....	30.-
	<i>b</i> unanständiges Benehmen ohne Nachtruhestörung.....	30.-
	<i>c</i> unanständiges Benehmen mit Nachtruhestörung.....	60.-
C	<i>Veterinärwesen</i>	
5.	Nichtmitführen des Viehhändlerpatentes (Art. 20 und 26 Abs. 2 des Viehhandelskonkordates vom 13. September 1943 ²⁾)	40.-
6.	Nichtführen des Verzeichnisses der Klauentiere (Art. 8 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 [TSV] ³⁾	40.-
7.	Nichtführen der Bestandeskontrolle für Geflügel, Papageienvögel und Bienenvölker (Art. 9 TSV)	40.-
8.	Nichtkennzeichnung der Klauentiere, Papageienvögel oder Hunde (Art. 10 und 11 TSV)	40.-
9.	Nichtausstellen oder Nichtmitführen des Begleitdokumentes (Art. 12 Abs. 1 und 4 TSV)	40.-
10.	Nichtführen der Viehhandelskontrolle (Art. 37 Bst. a TSV)	40.-
11.	Nichtgewähren der Einsicht in die Viehhandelskontrolle (Art. 37 Bst. c TSV)	40.-
D	<i>Waldstrassen</i>	
12.	Missachtung des Fahrverbotes für Waldstrassen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald [Waldgesetz, WaG] ⁴⁾)	100.-
E	<i>Abfallbewirtschaftung</i>	
13.	Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug (Art. 60 Abs. 6 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV] ⁵⁾)	100.-

¹⁾ BSG 311.1²⁾ BSG 916.71³⁾ SR 916.401⁴⁾ SR 921.0⁵⁾ BSG 741.11

CHF

14.	Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle [AbfG] ¹⁾):	
14.1	Hundekot	80.-
14.2	Inhalt eines Aschenbechers.....	80.-
14.3	Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste.....	40.-
14.4	Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste bis zu einer Menge von fünf Litern.....	80.-
14.5	Siedlungsabfälle aller Art in folgenden Mengen: a ab fünf bis 17 Liter	100.-
	b ab 17 bis 35 Liter	150.-
	c ab 35 bis 60 Liter	220.-
	d ab 60 bis 110 Liter	300.-

F Jagd und Wildtierschutz

15.	Unterlassen der Meldepflicht bei der Selbsthilfe (Art. 8 Abs. 5 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV] ²⁾ i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG] ³⁾)	50.-
16.	Nicht unverzügliches Melden von Nachsuchen, die innerhalb der zeitlichen oder örtlichen Beschränkung der Jagd stattfinden (Art. 16 JaV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. a JWG)	50.-
17.	Überschreitung der maximal zulässigen Schussdistanz (Art. 18 JaV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. a JWG) um 11 bis 30%.....	100.-
18.	Aufnahme der Jagd nach Gebrauch eines Motorfahrzeugs in der gleichen Zeitperiode (Art. 21 Abs. 1 und 2 JaV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. a JWG)	100.-
19.	Nichtanbringen der Fahrzeugvignette (Art. 21 Abs. 4 JaV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. a JWG).....	20.-
20.	Nichtmitführen der für Gäste vorgeschriebenen Ausweise und Papiere, insbesondere der Bestätigung über die anerkannte Jagdprüfung (Art. 4 Abs. 1 und 2 der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd	

¹⁾ BSG 822.1

²⁾ BSG 922.111

³⁾ BSG 922.11

CHF

[JaDV] ¹⁾ i.V.m. Art. 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel [JSG] ²⁾	20.-
21. Nichtmitführen der für Jägerinnen und Jäger vor geschriebenen Ausweise und Papiere, insbesondere der gültigen persönlichen Jagdbewilligung (Art. 18 Abs. 4 JSG).....	20.-
22. Überschreitung der zulässigen Anzahl eingesetzter Jagdhunde um höchstens zwei Hunde (Art. 7 JaDV Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. <i>d</i> JSG) pro Jägerin oder Jäger für jeden überzähligen Hund	50.-
23. Anlernen von Jagdhunden (Art. 9 JaDV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. <i>d</i> JSG), a ohne Bewilligung	100.-
23. Anlernen von Jagdhunden (Art. 9 JaDV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. <i>d</i> JSG), b unter Missachtung von Bewilligungsauflagen	50.-
24. Auslegen von Schweinefleisch am Luderplatz (Art. 13 JaDV i.V.m. Art. 47 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [TSG] ³⁾)	100.-
25. Nichteintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Basispatent alleine oder mit dem Patent E jagdbar ist, vor der Besitzergreifung (Art. 17 Abs. 1 JaDV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. <i>a</i> JWG).....	50.-
26. Missachtung des Leinenzwangs (Art. 3 Abs. 1 Bst. <i>e</i> der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz [WTSchV] ⁴⁾ i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. <i>c</i> JWG)	100.-
27. Missachten von Verboten in Wildschutzgebieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. <i>f</i> WTSchV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. <i>c</i> JWG)	100.-
28. Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden (Art. 7 Abs. 1 WTSchV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. <i>d</i> JSG sowie Art. 31 Abs. 1 Bst. <i>c</i> JWG)	100.-

¹⁾ BSG 922.111.1²⁾ SR 922.0³⁾ SR 916.40⁴⁾ BSG 922.63

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Mai
2004

**Verordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
(Berichtigung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes vom 18.
Januar 1993 (PuG)¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt berichtigt:

¹⁾ BSG 103.1

Anhang 1A (Art. 13 Abs. 1)**Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe)**

Lehrkräftekategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche						
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I
Grundgehaltsklasse	2	6	10	10	9	9	10
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-5	-8	-8	-6	-6	-6
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und einer Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-8	-8	-6	-6	-6
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr	0	0	-8	-8	-6	-6	-6
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-2	0	-4	-4	-4	-4	-2
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für den Kindergarten	0	0					
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.–6. Schuljahr		0	-4	-4	-4	-4	-4
Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I		0	0	0 ¹⁾			
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS		0	-4	-4			
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte		0	0	-2 ⁶⁾			-2
Arbeitslehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Haushaltungslehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Sekundarlehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt	-2 ²⁾	0	0				-2
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für Sekundarstufe I	-2 ²⁾	0	0				-2
Lehrkräfte mit Fachdiplom der Sekundarstufe I	-2 ²⁶⁾	0 ⁵⁾	0 ⁵⁾				
Lehrkräfte mit Dipl. für das Höhere Lehramt	-2	-2	0 ³⁾				

Schultypen und Unterrichtsbereiche		Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I
		Lehrkräftekategorien						
Grundgehaltsklasse		2	6	10	10	9	9	10
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht			-2	-2	0 ³⁾			
Pfarrerinnen/Pfarrer			0	0	0			
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾	
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾	-2 ¹⁾	0 ⁴⁾				
Schulische Heilpädagoginnen, -pädagogen mit heilpäd. Dipl. (ambulant od. an Kl.)					0	0	0	
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte					-3	-3	-3	
Lehrkräfte für Geistigbehinderte (BFF)						-3	-3	-3
Logopädinnen, Logopäden					0			
Lehrkräfte für Psychomotorik					0			
Theaterpädagoginnen, -pädagogen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)		0	0	-2				
Turnlehrkräfte I		0	0	0		0 ¹⁾	0 ¹⁾	
Sportlehrkräfte ESSM		-3	-3	-3		-3 ¹⁾	-3 ¹⁾	

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen

³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

⁴⁾ Mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

⁵⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer an der Primarschule: -4 Vorstufen; für die übrigen Fächer an der Sekundarstufe: -2 Vorstufen

⁶⁾ Im Schwerpunkt fach des Nachdiplomstudiums (NDS): 0 Vorstufen

II.

Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 26. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Juni
2004

**Direktionsverordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)
(Änderung)**

*Die Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Unverändert.

- ² Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 100% für
a Lehrkräfte der Maturitätsschulen (mit über 50% Beschäftigungs-
grad an dieser Schule),
b und c unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 3a ¹ Unverändert.

- ² Die Schulleitung überträgt Mehr- und Minderlektionen sowie einen
allfälligen Saldo auf das nächste Schuljahr und entscheidet über Ein-
sätze gemäss Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 3c ¹ Unverändert.

- ² Guthaben und Defizite aus dem Vorjahr werden im Rahmen der
gemäss Artikel 23 Absatz 5 LAV möglichen Bandbreite übernommen.
Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins
nächste Schuljahr übertragen werden.

³ Unverändert.

- ⁴ Bei Beendigung der Anstellung oder der Teilausstellung wird der
aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten
Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktu-
ellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Ge-
halt nicht verrechnet, soweit sie nicht durch die Lehrkraft verursacht
worden sind.

⁵ Unverändert.

Art. 4 Für die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II in kleine, mittlere und grosse Schulen sowie deren Einteilung in kleine, mittlere und grosse Abteilungen gelten folgende Kriterien:

a Maturitätsschulen:

kleine Schule	bis 10 Klassen
mittlere Schule	11 bis 20 Klassen
grosse Schule	21 und mehr Klassen

b unverändert

c Abteilungen an Maturitätsschulen und Berufsschulen:

kleine Abteilung	5% bis weniger als 25% Schulleitungspool
mittlere Abteilung	ab 25% bis weniger als 50% Schulleitungspool
grosse Abteilung	ab 50% und mehr Schulleitungspool

Art. 6 Auf Antrag des Schulinspektorats sowie der Schulleitungen der Sekundarstufe II kann das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion Abweichungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 LAV bewilligen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 17. Juni 2004

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

28.
Mai
2004

**Direktionsverordnung
über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
in der Volksschule (DVBS)
(Änderung)**

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) wird wie folgt geändert:

Einheitliche
Praxis

Art. 2 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz legt eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 5 ¹Unverändert.

² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

³ Aufgehoben.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* sehr gut,
- b* gut,
- c* genügend,
- d* ungenügend.

³ Die Textform richtet sich im französischsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* Lernziele bei weitem übertroffen,
- b* Lernziele übertroffen,
- c* Lernziele erreicht,
- d* Lernziele nur teilweise erreicht.

⁴ Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6 Sehr gut

5 Gut Die Lernziele wurden erreicht.

4 Genügend

3 Ungenügend

2 Schwach Die Lernziele wurden nicht erreicht.

1 Sehr schwach

⁶ Den Noten kommt im französischsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6 Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele bei weitem und erfüllt deutlich mehr als die festgelegten Grundanforderungen.

5 Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele und erfüllt mehr als die festgelegten Grundanforderungen.

4 Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen.

3 Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele nur teilweise und erfüllt die Grundanforderungen knapp nicht.

2 Die Schülerin oder der Schüler erreicht die meisten der definierten Lernziele nicht und erfüllt die Grundanforderungen deutlich nicht.

1 Die Schülerin oder der Schüler erreicht praktisch keines der definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen bei weitem nicht.

Art. 7 ¹Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,

b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,

c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.

² Im französischsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

a den Unterricht so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Lernziele erreichen kann (formative Beurteilung),

b eine Standortbestimmung zu machen im Hinblick auf Promotionsentscheide (summative Beurteilung),

c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen (prognostische Beurteilung).

- ³ Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen
- im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
 - ab dem 3. Schuljahr mit Noten.
- ⁴ Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die summative Beurteilung
- im 1. und 2. Schuljahr mit Textformen und falls nötig Kommentaren,
 - ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
1. Beurteilungsbericht

2. Beurteilung während des Semesters

Beurteilungsformen nach Schuljahren im Beurteilungsbericht

Art. 9 ¹Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

- im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit.
 - im französischsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Motivation, Sorgfalt und Zusammenarbeit.
- ² Unverändert.

Art. 9a (neu) ¹Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

- ² Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern.

Art. 11 ¹Im 1. und 2. Schuljahr werden

- die Sachkompetenz nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt und
 - das Arbeits- und das Lernverhalten fächerübergreifend beurteilt.
- ² Im 3. bis 9. Schuljahr werden
- unverändert,
 - Noten gesetzt, die pro Fach oder Teilgebiet eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen,
 - im deutschsprachigen Kantonsteil das Arbeits- und das Lernverhalten mindestens in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt,
 - im französischsprachigen Kantonsteil das Arbeits- und das Lernverhalten in den obligatorischen Fächern fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Es wird unterschieden zwischen

- a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und
- b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 13 Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Art. 17 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben

- a bis d unverändert,
- e auf der Primarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Schuljahr,
- f auf der Sekundarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Semester,

Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.

³ Unverändert.

Art. 22 ¹Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

- a bis i unverändert,
- k den Besuch der neunten Klasse als zehntes Schuljahr,
- l im deutschsprachigen Kantonsteil den Besuch der Mittelschulvorbereitung,

- m* im deutschsprachigen Kantonsteil den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr,
 - n* im deutschsprachigen Kantonsteil den Übertritt in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen mit Fachmaturität und in die Berufsmaturitätsschulen.
- ² Unverändert.

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

Art. 37 ¹ Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschul- oder im speziellen Sekundarschulniveau besuchen.

² Unverändert.

Archivierung

Art. 39a Die Übertrittsakten sind von der aufnehmenden Schule bis zum Schulaustritt aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

Wiederholung
und Übertritt
in das nächste
Semester
1. Sekundarschule

Art. 40 ¹ Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

² Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

Art. 41 Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

Art. 43 ¹ Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

- a* vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
- b* vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Unverändert.

Art. 45 Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulkommission den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Art. 47 ¹ Der Übertritt in eine Handelsmittelschule oder in eine Berufsmaturitätsschule wird in der Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV)¹ geregelt.

² Der Übertritt in eine Fachmittelschule mit Fachmaturität wird in der Gesetzgebung über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität geregelt.

Art. 50 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsttiefere Niveau pro Niveaufach, wenn sie oder er in einem Semester keine genügende Note erreicht.

Art. 51 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsttiefere section, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt:

- a* section p: mindestens zwei Niveaus A, kein Niveau C und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in einem Fach eine ungenügende Note,
- b* section m: mindestens zwei Niveaus B und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in zwei Fächern eine ungenügende Note.

¹ BSG 435.111.1

Anstelle eines Wechsels in die nächsttiefer Sektion kann eine Schülerin oder ein Schüler die letzten zwei Semester im bisherigen Niveau und der bisherigen section wiederholen.

⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler der section g wiederholt die letzten zwei Semester, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt: zwei Niveaus C mit je mindestens der Note 4 und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in vier Fächern eine ungenügende Note.

Art. 53 ¹ Die Erziehungsdirektion stellt die folgenden Dokumente zur Verfügung:

a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d und *e* unverändert.

² Unverändert.

Art. 55 Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV):

In der nachgenannten Bestimmung wird der Begriff «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule mit Fachmaturität» ersetzt: Artikel 28 Absatz 4.

2. Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV):

Art. 19 ¹Unter Vorbehalt von Artikel 21 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs

a und *b* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 20 ¹Unter Vorbehalt von Artikel 21 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer folgende Bedingungen erfüllt:

a und *b* unverändert.

² Aufgehoben.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 22a (neu) ¹Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf eine Eignungsabklärung über eine prüfungsfreie Aufnahme in eine bestehende HMS-Klasse, falls freie Plätze vorhanden sind.

² Für die Aufnahmeprüfung gilt für den deutschsprachigen Kantonsteil Artikel 19a und für den französischsprachigen Kantonsteil der Artikel 20 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 48 ¹Prüfungsfrei in eine BMS aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

a unverändert,

b im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gemäss Anhang 1 der MaSDV richtet,

c unverändert.

² Im deutschsprachigen Kantonsteil beurteilt die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

^{3 und 4} Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Art. 49 ¹Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf eine Eignungsabklärung über eine prüfungsfreie Aufnahme in eine bestehende BMS-Klasse. Die Artikel 41 bis 47 gelten sinngemäss.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.

III.

Übergangsbestimmungen für den deutschsprachigen Kantonsteil

1. Für den Schullaufbahnentscheid auf der Sekundarstufe I im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2004/05 gelten die bisherigen Bestimmungen.
2. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2004/05 die unter Artikel 40 oder Artikel 43 beschriebenen Promotionsbedingungen nicht, wechselt sie oder er in einen tieferen Schultyp oder wieder-

holt die letzten beiden Semester desselben Schultyps, falls sie oder er im 2. Semester des Schuljahrs 2003/04 die bisherigen Promotionsbestimmungen nicht erfüllt hat.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2004

Der Erziehungsdirektor

Regierungsrat *Mario Annoni*

13.
Februar
2003

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Vereinbarung der
nordwestschweizerischen Kantone über die Führung
eines regionalen Heilmittelinspektorats**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹⁾, Artikel 74 Absatz 2 und 95 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt, oder die Vereinbarung zu kündigen. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates.
3. Der Grossratsbeschluss vom 4. September 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln³⁾ wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 13. Februar 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ SR 812.21

²⁾ BSG 101.1

³⁾ BSG 813.113

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Juli 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorate innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates

Die Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau schliessen in Ausführung von Artikel 60 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000⁴⁾ (HMG) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

Name, rechtliche Natur, Sitz

Art. 1 ¹Die Vereinbarungskantone betreiben ein Heilmittelinspektorat unter dem Namen «Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz» (RHI, im Folgenden «Inspektorat» genannt).

² Das Inspektorat ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig.

³ Es kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritte beziehen.

⁴ Sitz des Inspektorats ist Basel-Stadt.

Zweck und Aufgaben

Art. 2 ¹Das RHI ist ein Inspektorat der Kantone im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 HMG und erfüllt zu diesem Zweck die Anforderungen des nationalen und des für die Schweiz massgebenden internationalen Rechts.

² Das Inspektorat erfüllt die folgenden Aufgaben:

- ^a Inspektion von Firmen und Institutionen, die Tätigkeiten im Heilmittelbereich durchführen, welche der Bewilligungspflicht von Swissmedic unterstehen.
- ^b Inspektion von Firmen oder Institutionen, die Tätigkeiten im Heilmittelbereich durchführen, welche der Bewilligungspflicht der Kantone unterstehen, sofern diese Aufgabe durch den jeweiligen Vereinbarungskanton an das Inspektorat übertragen wurde.
- ^c Inspektion von Firmen oder Institutionen, gestützt auf andere Rechtsgrundlagen, sofern die entsprechende Aufgabe durch den jeweiligen Vereinbarungskanton an das Inspektorat übertragen wurde.
- ^d Inspektionen und Erbringen weiterer Dienstleistungen für Kantone, einzelne Behörden oder Private auf Vereinbarung und gegen kos-

⁴⁾ SR 812.21

tendeckende Entschädigung. Aufträge können auch aus Nicht-Vereinbarungskantonen erteilt werden.

³ Aufträge oder Arbeiten nach Artikel 2 Absatz 2 lit. c und d müssen vom Inspektoratsrat bewilligt werden.

⁴ Gestützt auf Artikel 58 HMG stellt das Inspektorat auf Grund der durchgeführten Inspektionen Antrag an Swissmedic oder an den zuständigen Kanton auf Erteilung, Erweiterung, Einschränkung, Änderung oder Entzug von pharmazeutischen Bewilligungen oder auf Anordnung anderer Verwaltungsmassnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Organe

Art. 3 ¹Organe des Inspektorats sind:

a Inspektoratsrat;

b die Inspektoratsleiterin oder der Inspektoratsleiter;

c die Revisionsstelle.

² Jeder Kanton entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Inspektoratsrat. Die Sanitätsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (SDK NWCH) bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten aus deren Mitte.

³ Die Amtsperiode der Inspektoratsratsmitglieder beträgt vier Jahre.

⁴ Die SDK NWCH hat jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe ein jederzeitiges Abberufungsrecht.

⁵ Die SDK NWCH ernennt die Inspektoratsleiterin oder den Inspektoratsleiter.

⁶ Die SDK NWCH bezeichnet die Revisionsstelle. Die Revisorinnen und Revisoren müssen vom Inspektoratsrat und den Gesundheitsdepartementen der Vereinbarungskantone unabhängig sein.

Zuständigkeiten

Art. 4 ¹Der Inspektoratsrat:

a bringt die Interessen des Inspektorats gegenüber der SDK NWCH ein;

b überwacht die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben;

c bewilligt die Übernahme von Aufträgen oder Arbeiten nach Artikel 2 Absatz 2 lit. c und d;

d stellt der SDK NWCH Antrag auf die Höhe der Zuschüsse der Vereinbarungskantone;

e übernimmt regelmässig oder auf Wunsch zuhanden der SDK NWCH das Reporting;

f erfüllt weitere Aufgaben, die ihm die SDK NWCH zuweist.

² Die Inspektoratsleiterin oder der Inspektoratsleiter:

a führt das Inspektorat in administrativer und fachlicher Hinsicht;

- b ist dem Inspektoratsrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich und berichtet diesem regelmässig sowie bei besonderen Vorkommnissen;
 - c vertritt das Inspektorat gegen aussen.
- ³ Die Revisionsstelle erfüllt die Aufgaben und Anforderungen analog den Artikeln 728, 729, 729b Absätze 1 und 730 des Schweizerischen Obligationenrechts. Insbesondere:
- a prüft sie, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Geschäftsreglement entsprechen;
 - b berichtet sie dem Inspektoratsrat und der SDK NWCH schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Aufsicht

Art. 5 ¹Das Inspektorat untersteht der Aufsicht der SDK NWCH.

- ² Die Konferenz ist für folgende Belange zuständig:
 - a Genehmigung des Geschäftsreglementes und des Pflichtenheftes der Inspektoratsleiterin oder des Inspektoratsleiters;
 - b Genehmigung des Gebührentarifs für Inspektionen;
 - c Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Inspektorats;
 - d Abberufung von Mitgliedern des Inspektoratsrats.

III. Personal

**Anstellungs-
verhältnis**

Art. 6 ¹Das Inspektorat stellt sein Personal öffentlich-rechtlich an. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts analog.

- ² Die Grundsätze des Anstellungsverhältnisses befinden sich im Geschäftsreglement.
- ³ Bei Rechtsstreitigkeiten gilt das öffentliche Verfahrensrecht des Sitzkantons.
- ⁴ Zur Wahrung von Geheimnissen und der Vertrauenswürdigkeit unterstehen die Mitarbeitenden des Inspektorates den Artikeln 312–317 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

**Berufliche
Vorsorge
und Lohn-
administration**

- Art. 7** ¹Der Inspektoratsrat ist frei, die berufliche Vorsorge über kantonale oder private Institutionen sicherzustellen.
- ² Die Lohnadministration kann an kantonale oder private Leistungserbringer übertragen werden.

IV. Finanzierung und Haftung

Finanzierung

- Art. 8** ¹Die volle Selbstfinanzierung ist anzustreben.
- ² Der Betriebskostenüberschuss des Inspektorats wird von den Vereinbarungskantonen gemeinsam getragen. Hierzu werden $\frac{2}{3}$ nach Inanspruchnahme und $\frac{1}{3}$ nach Einwohnerzahl der Kantone (gemäß BFS) verrechnet.
- ³ Reserven aus einem allfälligen Gewinn dienen zur Finanzierung künftiger Investitionen und zur Deckung allfälliger späterer Verluste.

Haftung

- Art. 9** ¹Das Inspektorat haftet für seine Verbindlichkeiten und verfügt zu diesen Zweck über eine Haftpflichtversicherung. Subsidiär haften alle Vereinbarungskantone gemeinsam gemäß Artikel 8 Absatz 2 hierzu.
- ² Sowohl das Inspektorat als auch die Kantone können bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Handeln Rückgriff auf die fehlbare Person nehmen.

V. Schlussbestimmungen

Beitritt zur Vereinbarung

- Art. 10** ¹Mit Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone können weitere Kantone der Vereinbarung beitreten.
- ² Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der SDK NWCH erklärt.

Austritt aus der Vereinbarung

- Art. 11** Der Austritt eines Kantons kann jederzeit auf das Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres gegenüber der SDK NWCH erklärt werden.

Abänderung der Vereinbarung

- Art. 12** Die Abänderung der Vereinbarung steht vorbehältlich kantonalen Delegationsverbote in der Kompetenz der Kantonsregierungen.

Inkrafttreten

- Art. 13** Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Kantone in Kraft. Vorbehalten bleibt eine vom Staatsrecht eines Vereinbarungskantons allenfalls geforderte parlamentarische Genehmigung oder Volksabstimmung.

Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 14** ¹Die Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die regionale Durchführung von Inspektionen in Betrieben und Unternehmen, die Arzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel betreiben, vom 30. Oktober / 31. Juli / 24. September 1973 / 14. Februar / 8. März 1974 wird aufgehoben.

- ² Der Vertrag zwischen der Regionalen Fachstelle für Heilmittelkontrolle der Kantone AG, BL, BS, BE und SO und dem Sanitätsdeparte-

ment des Kantons Luzern vom 17. Oktober / 24. Oktober 1990 wird aufgehoben.

Bern, den 11. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Luzern, den 14. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: *Fischer*

Der Staatsschreiber: *Baumeler*

Solothurn, den 19. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: *Ritschard*

Der Staatsschreiber: *Schwaller*

Basel, den 15. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Conti*

Der Staatsschreiber: *Heuss*

Liestal, den 10. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider-Kenel*

Der Landschreiber: *Mundschin*

Aarau, den 16. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: *Beyeler*

Der Staatsschreiber: *Pfirter*

21.
April
2004

**Grossratsbeschluss
betreffend den Abschluss der Vereinbarung
zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen
Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)¹⁾, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die im Anhang wiedergegebene Vereinbarung vom 22. September 2003/3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Anpassungen der Kosten oder des Verfahrens handelt.
3. Die Vereinbarung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. April 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Dätwyler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 430.210.1

**Vereinbarung
zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen
Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)**

1. Gegenstand

Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich stellt dem Kanton Bern ab Studienjahr 2004/05 jährlich maximal 20 Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern in den folgenden Studiengängen zur Verfügung:

- *Schulische Heilpädagogik*
 - Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose (Dauer drei Jahre, berufsbegleitend, Beginn jährlich mit Unterbruch alle zwei Jahre)
 - Schwerpunkt Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde (Dauer drei Jahre, Beginn jährlich mit Unterbruch alle zwei Jahre)
 - Schwerpunkt Früherziehung (Ergänzungsstudium, Dauer ein Jahr, berufsbegleitend, Beginn jährlich)
- *Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen* (Dauer vier Jahre, berufsbegleitend, Beginn alle drei Jahre)
- *Gebärdensprachlehrer/in* (Dauer 3 Jahre, berufsbegleitend, Teilzeit, Beginn alle drei Jahre)
- *Logopädie* (Dauer drei Jahre, Vollzeit, Beginn jährlich)
- *Psychomotorik-Therapie* (Dauer drei Jahre, Vollzeit, Beginn jährlich)

2. Aufnahme der Studierenden

Die Aufnahme der Studierenden erfolgt durch die Hochschule für Heilpädagogik nach den für den jeweiligen Studiengang zu bestehenden Aufnahmeverfahren oder den geltenden Aufnahmekriterien. Die Interessierten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz (Vollzeitausbildung) oder Arbeitsort (berufsbegleitende Ausbildungen) im Kanton Bern werden den Interessierten aus den Trägerkantonen gleichgestellt. Der Kanton Bern kann für die berufsbegleitenden Ausbildungen eine eigene Aufnahmestelle definieren.

3. Zuteilung zu den einzelnen Studiengängen

Im Regelfall gilt die folgende jährliche Verteilung

- Schulische Heilpädagogik
 - Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose: 3 Plätze

– Schwerpunkt Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde:	3 Plätze
– Früherziehung:	3 Plätze
– Ausbildung in Gebärdensprachdolmetschen:	3 Plätze
– Gebärdensprachlehrer/in:	2 Plätze
– Logopädie (nur für Kindergärtnerinnen):	3 Plätze
– Psychomotorische Therapie:	3 Plätze

Die HfH kann die im einen Studiengang infolge von fehlenden Anmeldungen nicht benötigten Studienplätze einem anderen Studiengang zuordnen, falls es die Anmeldungen aus den Trägerkantonen der HfH zulassen.

Andererseits kann die HfH auf die Durchführung eines Studienganges verzichten bzw. einen Studiengang um ein Jahr verschieben, wenn die Anzahl der vom Kanton Bern und den übrigen Kantonen gemeldeten Studierenden eine wirtschaftliche Führung eines Studienganges nicht zulässt (§ 18b, Ziff. 5. der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999; § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Studienordnung vom 19. September 2000).

4. Meldung der Studierenden

Die HfH meldet im Rahmen der üblichen Erhebungen und Meldungen von Studierenden an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der zuständigen Stelle des Kantons Bern die notwendigen Daten über Studierende und allfällige Neuaufnahmen.

5. Ausbildungsorganisation/Abschlüsse

Für die Ausbildung sind die jeweils gültigen Studienordnungen und das Prüfungsreglement der HfH massgebend. Für die Qualität der Ausbildung und deren Sicherung ist die HfH zuständig.

Es werden sämtliche Studienleistungen und bestandenen Module mit ECTS-Punkten bewertet und entsprechend bestätigt. Die Studierenden erhalten bei bestandenem Abschluss ein Hochschuldiplom der HfH (Ausnahme Gebärdensprachlehrer/in).

Die Abschlüsse sind durch die Kantone, die EDK und die Krankenkassen anerkannt. Die Hochschule für Heilpädagogik erhält als Ausbildungsinstitution Beiträge von der Schweizerischen Invalidenversicherung.

6. Ausbildungskosten

Die durch die HfH dem Kanton Bern verrechneten Leistungen decken gemäss § 33 der Trägerschaftsvereinbarung der HfH die Aufwände inklusive Infrastruktur und Betriebskosten für die Studierenden des Kantons Bern.

Der Kanton Bern bezahlt der Hochschule für Heilpädagogik pro Studienplatz

- | | |
|---|--------------|
| – in berufsbegleitenden Studiengängen (14 Plätze) | Fr. 11 000.– |
| – in Vollzeitstudiengängen (6 Plätze) | Fr. 14 000.– |

Die Gebühren werden durch den Hochschulrat gemäss §18 lit.B, Punkt 20 der Trägerschaftsvereinbarung der HfH jährlich der Teuerung angepasst und alle drei Jahre neu verhandelt.

7. Rechnungsstellung

Die Kosten werden dem Kanton Bern jeweils in zwei Raten am 15. November und am 15. Mai gemäss den FHV-Stichdaten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung mit der IV ist Sache der Hochschule für Heilpädagogik.

8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. August 2009.

Vorbehalten bleibt eine Fristverkürzung bei einer kurzfristigeren Änderung der Subventionspraxis durch den Bund.

Mit einer allfälligen Aufnahme der Studiengänge der Hochschule für Heilpädagogik in die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Die Auflösung der Vereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

9. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. September 2004 in Kraft und gilt rückwirkend für diejenigen Studierenden aus dem Kanton Bern, die gegenwärtig an der HfH ein Studium absolvieren und dem Kanton Bern als solche gemeldet wurden, sofern sie die Aufnahmebedingungen nach Punkt 2 erfüllen.

10. Anstände zwischen dem Kanton Bern und der Hochschule für Heilpädagogik

Anstände werden gemäss Artikel 45 der Interkantonalen Vereinbarung vom 21. September 1999 geregelt.

11. Genehmigung

Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern.

Bern, 3. November 2003

Der Erziehungsdirektor:

Mario Annoni, Regierungsrat

Zürich, 22. September 2003

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: *Dr. phil. A. Straessle*

Der Rektor der HfH: *Dr. phil. U. Strasser*

9.
Februar
2004

**Gesetz
über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
(Änderung)**

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Büros des Grossen Rates und der Umsetzungskommission NEF,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Wahlprüfungskommission» wird ersetzt durch «Justizkommission».

Verfahrensrechte

Art. 4 ¹ Ein Ratsmitglied kann

- a* Aufträge, parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiativen und Fragen einreichen,
- b* zu jedem traktandierten Geschäft und zum Verfahren Anträge stellen,
- c* sich zu jedem traktandierten Geschäft zu Wort melden.

² Anträge sind in der Regel schriftlich einzureichen.

³ Das Recht auf Wortmeldung und die Redezeit können eingeschränkt werden.

Art. 7 ¹ «bei Eintritt in den Grossen Rat» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Die Staatskanzlei führt für den Grossen Rat eine Besondere Rechnung.

Art. 10 ¹ Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und eine Reiseentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen

- a* und *b* unverändert,
- c* der Fraktionen,

- d der Ausschüsse, die im Auftrag von Kommissionen Abklärungen vornehmen oder Ratsgeschäfte vorbereiten,
 e der Delegationen für Aussenbeziehungen.

^{2 bis 5} Unverändert.

Frak-
tions-
sekretariate,
Deputation

Art. 11 ¹Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

² Die Deputation erhält an ihre Kosten einen jährlichen Beitrag.

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «20» wird ersetzt durch «40».

Art. 14 Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Art. 16b ¹Das Büro besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums, den fünf Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Deputation.

² Unverändert.

³ Bei der Bestellung des Büros gilt sinngemäss der Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze (Art. 20 Abs. 3). Der Sitz der Deputation wird dabei nicht berücksichtigt.

⁴ Unverändert.

Art. 16c ¹Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Präsidium des Grossen Rates sowie den Präsidentinnen und Präsidenten

^a unverändert,

^b der ständigen Kommissionen und

^c unverändert.

² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident sowie Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei und des Ratssekretariates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Unverändert.

Art. 16d ¹Die Deputation besteht aus den Ratsmitgliedern des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Wahlkreises Biel-Seeland.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 17 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Kommissionen können Ausschüsse einsetzen. Diese erstatten der Kommission Bericht und stellen Antrag. Aufgaben und Zuständigkeit der Ausschüsse regeln die Kommissionen im Einzelfall oder generell

in ihren Reglementen. Mehrere Kommissionen können gemeinsame Ausschüsse einsetzen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Die oder der Vorsitzende der Kommission oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen von allgemeinem Interesse.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 20 ¹Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen, nämlich

- a* der Steuerungskommission,
- b* der Oberaufsichtskommission,
- c* der Justizkommission.

² und ³ Unverändert.

⁴ Für die Zuteilung der Sitze in der Steuerungs- und der Oberaufsichtskommission werden die Mitgliederzahlen beider Kommissionen zusammengerechnet.

2.3 Ständige Kommissionen

Steuerungskommission

Art. 21 ¹Die Steuerungskommission besteht aus 17 Mitgliedern. Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie mit der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt.

² Sie berät insbesondere

- a* die Richtlinien der Regierungspolitik,
- b* den Aufgaben- und Finanzplan,
- c* den Voranschlag,
- d* die Steueranlage,
- e* die Nachkredite,
- f* die Verpflichtungs- und Zusatzkredite,
- g* den Rahmen der Neuverschuldung,
- h* den Geschäftsbericht,
- i* die Aufträge,
- k* die Petitionen und Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Sie kontrolliert im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Oberaufsichtskommission insbesondere

- a* die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,

- b* das Controlling des Regierungsrats, der Direktionen und der Ämter,
c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁴ Sie kann zu Erlassen eine Stellungnahme an die vorberatende Kommission abgeben und dem Grossen Rat Antrag stellen, wenn der Erlass erhebliche Auswirkungen auf die Steuerung von Finanzen und Leistungen hat.

Oberaufsichtskommission

Art. 22 ¹Die Oberaufsichtskommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben,
- b* Beratung von Berichten des Regierungsrats, die Fragen der Planung oder der Oberaufsicht behandeln,
- c* Oberaufsicht über die Aufgaben- und Massnahmenüberprüfungen des Kantons,
- d* Überprüfung von Aufgaben und Massnahmen des Kantons,
- e* Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats nach Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾,
- f* Beratung von Petitionen und Eingaben in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- g* Koordination der Tätigkeiten des Grossen Rates im Bereich der Aussenbeziehungen,
- h* Beratung von Berichten zu Angelegenheiten der Aussenbeziehungen,
- i* Beratung derjenigen Gegenstände, welche die Mitwirkungsrechte der Kantone an der Willensbildung des Bundes betreffen.

³ Sie kann zu Ratsgeschäften eine Stellungnahme an die vorberatende Kommission abgeben und dem Grossen Rat Antrag stellen, wenn das Ratsgeschäft erhebliche Auswirkungen auf die Oberaufsicht oder auf die Aussenbeziehungen hat.

⁴ Bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden kann der Grossen Rat in dringenden Fällen ohne Vorberatung durch die Kommission entscheiden.

Justizkommission

Art. 23 ¹«berät (...) vor» wird ersetzt durch «berät».

² und ³ Unverändert.

⁴ Sie ist zuständig für die Vorbereitung von Richterwahlen. Dazu wird sie um je ein Mitglied der Fraktionen erweitert, die nicht in der Justizkommission vertreten sind (Art. 20 Abs. 2).

¹⁾ BSG 152.01

Koordination zwischen den ständigen Kommissionen

5 und 6 Unverändert.

Art. 23a ¹Die Präsidien stimmen die Tätigkeiten der ständigen Kommissionen zweckmässig aufeinander ab.

² Die Informationsbeschaffung, die Abklärung von Fragen oder die Beratung von Geschäften können in gemeinsamen Kommissionssitzungen erfolgen oder einer Kommission übertragen werden.

³ Zur Klärung ihrer Zuständigkeit können die ständigen Kommissionen durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluss eine Vereinbarung treffen.

⁴ Wenn eine Vereinbarung nicht möglich ist, trifft der Grosse Rat eine Regelung durch Beschluss.

Vorgehen bei Mängeln

Art. 24 ¹Stellt eine Kommission erhebliche Mängel fest oder richtet sie Empfehlungen an die verantwortliche Behörde, bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Regierungsrat oder der betroffenen Justizbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Die verantwortliche Behörde informiert die Kommission über die Behebung der Mängel und die Umsetzung der Empfehlungen.

3. (neu) Delegationen für Aussenbeziehungen

Aufgaben

Art. 30a (neu) Die Delegationen für Aussenbeziehungen vertreten den Grossen Rat in interkantonalen parlamentarischen Einrichtungen, *a* die beauftragt sind, zu Verhandlungen über interkantonale oder internationale Verträge Stellung zu nehmen, *b* die auf Grund interkantonaler oder internationaler Verträge eingesetzt worden sind.

Zusammensetzung

Art. 30b (neu) Das Büro ernennt die Mitglieder der Delegationen für Aussenbeziehungen und legt für jede Delegation die Zahl der Mitglieder fest.

Verhältnis zur Oberaufsichtskommission

Art. 30c (neu) Die Delegationen für Aussenbeziehungen erstatten der Oberaufsichtskommission regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten. Sie können der Oberaufsichtskommission Anträge stellen.

Art. 34 ¹Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihrer Tätigkeit

a und *b* unverändert;

c im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung zum Geschäft befragen;

d unverändert;

- e aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben;
 - f unverändert.
- ² Unverändert.

Steuerungs-
kommission

Art. 35 ¹Die Steuerungskommission kann im Rahmen ihrer Tätigkeit überdies

- a mit dem Regierungsrat, der Verwaltung, den übrigen Trägern öffentlicher Aufgaben sowie mit Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, direkt verkehren und von ihnen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
 - b durch einen Kommissionsausschuss Inspektionen, Besichtigungen und Prüfungen in der Kantonsverwaltung vornehmen;
 - c jede Mitarbeiterin oder jeden Mitarbeiter der Kantonsverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf Verlangen ohne Beisein einer oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Regierungsrats;
 - d durch die Finanzkontrolle oder aussen stehende Sachverständige besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten lassen;
 - e Einsicht in die Beschlüsse des Regierungsrats nehmen, soweit keine gesetzlichen Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- ² Sie orientiert den Regierungsrat vorgängig über Massnahmen gemäss Absatz 1.
- ³ Sie hört den Regierungsrat auf sein Verlangen vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an.

Oberaufsichts-
kommission

Art. 36 ¹Die Oberaufsichtskommission hat im Rahmen ihrer Tätigkeit neben den Rechten gemäss Artikel 35 überdies das Recht,

- a den Regierungsrat zu Entwürfen von interkantonalen oder internationalen Verträgen sowie zu anderen Geschäften im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen anzuhören,
 - b in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- ² Der Regierungsrat konsultiert die Oberaufsichtskommission namentlich zu wichtigen Vorhaben im Bereich interkantonaler oder internationaler Verträge. Er informiert die Kommission über den Stand der Realisierung dieser Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen.

Art. 37 Die Justizkommission hat im Rahmen ihrer Tätigkeit neben den Rechten gemäss Artikel 35 überdies das Recht,

- a die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Justizbehörden sowie die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator zu den Beratungen beizuziehen und zu den Rechenschaftsberichten zu befragen;

- b die Herausgabe von Akten der Justizverwaltung zu verlangen und in solche Akten Einsicht zu nehmen.

Art.39 ¹Unverändert.

- ² Die Kommissionen treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Zu diesem Zweck können sie einen Ausschuss mit der Abklärung einer konkreten Frage beauftragen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art.41 ¹«Aufsichtskommissionen» wird ersetzt durch «ständige Kommissionen».

- ² Unverändert.

Stellung

Art.44 ¹Unverändert.

- ² «Staatsverwaltung» wird ersetzt durch «Kantonsverwaltung».

Aufgaben,
Zuständigkeit

Art.45 ¹Das Ratssekretariat erfüllt für den Grossen Rat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a die Führung der Sekretariate von Kommissionen,
b die Beratung in Rechtsfragen,
c die Information und Dokumentation,
d die Vorbereitung parlamentseigener Projekte, Vorlagen und Geschäfte.

- ² Die Kommissionen können der Leitung des Ratssekretariates sowie den Kommissionssekretariaten dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selber verfügen.

Leitung, Personal

Art.46 ¹Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird auf Antrag des Büros durch den Grossen Rat gewählt. Der Regierungsrat regelt die personalrechtlichen Folgen der Wahl.

- ^{2 und 3} Unverändert.

Art.51 ^{1 bis 3} Unverändert.

- ⁴ Das Verfahren und die Zusammensetzung der Redaktionskommission sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Auftrag, parlamentarischer Vorstoss, Fragestunde, parlamentarische Initiative und Petition

Art.52a Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können Aufträge, parlamentarische Vorstösse und parlamentarische Initiativen einreichen.

Art. 52b ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «vorberaten» wird ersetzt durch «beraten».

^{5 bis 7} Unverändert.

6. Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat

Petitionen
1. Eingang

Art. 57 ¹Das Ratssekretariat bestätigt den Eingang der Petitionen.

² Petitionen, für die der Grossen Rat nicht zuständig ist, werden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

2. Prüfung

Art. 57a (neu) ¹Petitionen an den Grossen Rat werden an die Justizkommission überwiesen. Die Steuerungskommission und die Oberaufsichtskommission beraten Petitionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Beziehen sich Petitionen auf einen Beratungsgegenstand, der im Grossen Rat traktandiert ist, werden sie dem Grossen Rat vor der Beratung des Traktandums zur Kenntnis gebracht. Die Prüfung dieser Petitionen kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

³ Die zuständige Kommission kann Stellungnahmen des Regierungsrates, der obersten Justizbehörden oder anderer Kommissionen einholen.

3. Antrag

Art. 57b (neu) ¹Unterstützt die zuständige Kommission das Begehr der Petition, kann sie einen parlamentarischen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative einreichen.

² Lehnt sie das Begehr ab, beantragt sie dem Grossen Rat, von der Petition ohne weitere Folge Kenntnis zu nehmen.

4. Mitteilung

Art. 57c (neu) Nach Abschluss der Behandlung der Petition wird die Urheberin oder der Urheber innerhalb eines Jahres seit der Einreichung in knapper Form über die Art der Erledigung informiert.

Eingaben

Art. 57d (neu) Eingaben werden durch die sachlich zuständige Kommission direkt beantwortet.

1. Berichte

Richtlinien
der Regierungs-
politik

Art. 58 Unverändert.

Aufgaben- und
Finanzplan

Art. 59 Unverändert.

Besondere
Berichte

Art. 60 Unverändert.

Stellungnahme
zu Berichten

Art. 61 ¹Der Grosse Rat nimmt von Berichten zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis.

² Er beschliesst über die von Regierungsrat, Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen beantragten Planungserklärungen. Er kann sie abändern.

³ Unverändert.

Art. 65b ^{1 und 2} Unverändert.

³ «60» wird ersetzt durch «50».

Erklärungen

Art. 66 ¹«Staatsverwaltung» wird ersetzt durch «Kantonsverwaltung».

^{2 bis 4} Unverändert.

Mitwirkung im
Grossen Rat

Art. 67 Unverändert.

Zuständiges
Mitglied des
Regierungsrates

Art. 68 ¹Unverändert.

² «Personen» wird ersetzt durch «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter». «Staatsverwaltung» wird ersetzt durch «Kantonsverwaltung».

³ Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Staatsverwaltung» durch «Kantonsverwaltung» ersetzt:

Randtitel zu Artikel 27, Artikel 1, Artikel 5, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 38 Buchstabe c, Artikel 40 Absatz 1.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Personen» durch «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» ersetzt:

Randtitel zu Artikel 27, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 38 Buchstabe c, Artikel 40 Absatz 1.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 42 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG):

Art. 10 ¹Unverändert.

² «sowohl die Finanzkommission wie auch» wird ersetzt durch «die Steuerungskommission, die Oberaufsichtskommission und».

³ «Finanzkommission» wird ersetzt durch «Steuerungskommission».

Art. 16 Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen vor:
a und b unverändert,
c «Finanzkommission» wird ersetzt durch «Steuerungskommission,
der Oberaufsichtskommission»,
d unverändert.

Art. 17 ¹«Finanzkommission» wird ersetzt durch «Steuerungskom-
mission, die Oberaufsichtskommission».

² Unverändert.

Art. 22 ¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Steuerungskom-
mission und mit der Oberaufsichtskommission.

² Sie verkehrt nach Orientierung der Steuerungskommission direkt
mit weiteren Organen des Grossen Rates.

³ Die Steuerungskommission lädt die Vorsteherin oder den Vorsteher
periodisch zu einer Aussprache ein.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Finanzkommission»
durch «Steuerungskommission» ersetzt:

Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 1 Buch-
stabe g, Artikel 24 Absätze 3 bis 5 sowie 7 und 8, Artikel 27 Absatz 2,
Artikel 29.

2. Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG):

Art. 48 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Finanzkommission» wird ersetzt durch «Steuerungskommission».

⁴ Unverändert.

Art. 54 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ «Finanzkommission» wird ersetzt durch «Steuerungskommission».

Art. 90 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Das Büro des Grossen Rates unterbreitet dem Grossen Rat im fünf-
ten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahr einen Bericht,
der eine kritische Gesamtwürdigung der durch NEF 2000 verursachten
Reformen des Parlaments sowie der gesetzlichen Grundlagen aus ver-
waltungswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher
Sicht enthält. Soweit erforderlich, legt das Büro des Grossen Rates
dem Grossen Rat gleichzeitig eine Vorlage zu einer Revision der Ge-
setzgebung vor. Berichterstattung und Antragstellung sind mit derje-
nigen des Regierungsrates gemäss Absatz 2 abzustimmen.

III.***Übergangsbestimmungen***

1. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Mitglieder der Steuerungskommission und der Oberaufsichtskommission werden in der Novembersession 2004 durch den Grossen Rat gewählt. Nach der Novembersession 2004 konstituieren sich die neuen Kommissionen und übernehmen ihre Aufgaben.
2. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission bleiben bis und mit der Novembersession 2004 gewählt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission vertreten in der Novembersession 2004 ihre jeweiligen Geschäfte.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung des Büros des Grossen Rates den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Juli 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1999 vom 23. Juni 2004:

Die Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat (GRB) vom 9. Februar 2004 wird nach Anhörung des Büros des Grossen Rates wie folgt in Kraft gesetzt:

- a auf den 1. September 2004:
alle Artikel dieses Änderungserlasses mit Ausnahme der in den nachfolgenden Buchstaben *b* und *c* genannten Artikel,
- b auf den 1. Januar 2005:
die römische Ziffer II, Ziffer 2 (indirekte Änderung des Gesetzes vom 26. März 2002 über Steuerung von Finanzen und Leistungen),
- c auf den 1. Juni 2006:
die Artikel 13, 16b, 16d und 65b.

9.
Februar
2004

Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Büros des Grossen Rates und der Umsetzungskommission NEF,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Jedes Ratsmitglied unterrichtet die Staatskanzlei bei Eintritt und bei Änderungen über

- a seine berufliche Tätigkeit,*
- b die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,*
- c dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen,*
- d die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der bernischen Gemeinden,*
- e die Ausübung wichtiger politischer Ämter.*

4. Beiträge

Fraktions-
sekretariate

Art. 9 ¹Unverändert.

² Der jährliche Kostenbeitrag an die Fraktionen setzt sich zusammen aus:

- a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:
bis 16 Mitglieder 12 000 Franken,
ab 17 Mitgliedern 24 000 Franken;*
- b einem Zusatzbeitrag von 3500 Franken pro Mitglied.*

Deputation

Art. 10 Die Deputation erhält zur Deckung ihrer Kosten einen jährlichen Pauschalbeitrag von 7500 Franken.

Besondere
Rechnung
für den
Grossen Rat

Voranschlag

Nachkredite

Kredit-
überschreitung

Kredit-
übertragung

Anlagen-
buchhaltung

4a. (neu) **Besondere Rechnung des Grossen Rates**

Art. 10a (neu) Der Grosser Rat führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾. Sie besteht aus einer Finanzbuchhaltung im Sinne von Artikel 8 bis 17 FLG und aus einer Anlagenbuchhaltung gemäss Artikel 26 FLG.

Art. 10b (neu) In der Besonderen Rechnung werden im Voranschlag und in der Jahresrechnung die dreistelligen Kontengruppen ausgewiesen und vom Grossen Rat beschlossen.

Art. 10c (neu) ¹⁾Übersteigt der Aufwand einer dreistelligen Kontengruppe voraussichtlich den im Voranschlag bewilligten Betrag, ist beim Grossen Rat ein Nachkredit einzuholen.

²⁾ Im Weiteren gilt sinngemäss die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Art. 10d (neu) ¹⁾Der Regierungsrat kann die Überschreitung von Voranschlagskrediten des Grossen Rates bis zu einem Betrag von unter 10000 Franken oder bis zu zehn Prozent der jeweiligen Kreditsumme bewilligen, falls die Kreditüberschreitung

a bei einmaligen Ausgaben eine Million Franken nicht übersteigt,
b bei wiederkehrenden Ausgaben 200 000 Franken nicht übersteigt.

²⁾ Bei fehlenden Voranschlagskrediten ist die Kreditüberschreitung höchstens im Umfang von zehn Prozent der Maximalbeträge gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* zulässig.

³⁾ Artikel 59 Absatz 2 FLG gilt sinngemäss.

Art. 10e (neu) ¹⁾ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite des Grossen Rates können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn

a eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und
b höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden.

²⁾ Artikel 56 Absatz 4 FLG gilt sinngemäss.

Art. 10f (neu) Der Grosser Rat führt eine Anlagenbuchhaltung im Sinne von Artikel 26 FLG.

Art. 12 ¹⁾Die Ratsmitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der parlamentarischen Organe, der Ausschüsse, der Delegationen für Aussenbeziehungen und der Fraktionen

¹⁾ BSG 620.0

ein Sitzungsgeld von 140 Franken für einfache, 240 Franken für Doppel- und 340 Franken für Dreifachsitzungen.

² Unverändert.

³ «3000» wird ersetzt durch «3500».

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:

a bis *c* unverändert;

d «Aufsichtskommissionen» wird ersetzt durch «ständige Kommissionen»;

e unverändert;

f «Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission» wird ersetzt durch «Steuerungs- und der Oberaufsichtskommission»;

g unverändert.

Art. 25 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 26 In die Zuständigkeit der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fallen

a bis *g* unverändert;

h der Antrag zur Änderung der Beratungsweise und der Redezeit;

i bis *n* unverändert.

Art. 27 ¹Das Büro des Grossen Rates setzt sich zusammen aus

a den drei Mitgliedern des Präsidiums,

b den fünf Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern,

c der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten der Deputation.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 29 Das Büro ist zuständig für:

a bis *d* unverändert;

e die Ernennung der Mitglieder und des Präsidiums von Delegationen für Aussenbeziehungen und das Festlegen der Zahl ihrer Mitglieder;

Die bisherigen Buchstaben *e* bis *l* werden zu Buchstaben *f* bis *m*.

Art. 30 ¹Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten

a unverändert,

b der ständigen Kommissionen,

c unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 32 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für

a bis *d* unverändert;

e den Antrag zur Änderung der Beratungsweise und der Redezeit;

f bis *o* unverändert.

Art. 33 Die Ratsmitglieder des Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder des Wahlkreises Biel-Seeland bilden eine Deputation.

Art. 34 ¹Um vom Mitwirkungsrecht im Sinne von Artikel 16d Absatz 3 GRG²⁾ Gebrauch zu machen, müssen mindestens drei Mitglieder der Deputation vor der Abstimmung eine gesonderte Auszählung der Stimmen verlangen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der Deputation fest.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 39 ¹Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen erstatten im Ratsplenum Bericht über die Beratungen, die Anträge und die Minderheitsanträge. Die Kommissionen können ein anderes Kommissionsmitglied mit der Berichterstattung beauftragen. Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittelpunkt der Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.

² Unverändert.

³ Die ständigen Kommissionen erstatten dem Grossen Rat jährlich mindestens einmal Bericht über ihre Tätigkeit.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art 41 ¹Die Vorsitzenden der Kommissionen oder von den Kommissionen beauftragte Mitglieder unterrichten die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen von allgemeinem Interesse.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 43 ¹«Sitzungsteilnehmer» wird ersetzt durch «Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer».

² bis ⁵ Unverändert.

Art. 44 Der Grosse Rat wählt nach jeder Gesamterneuerung für die Dauer der Legislaturperiode, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2, folgende ständige Kommissionen:

- a Steuerungskommission 17 Mitglieder,
- b Oberaufsichtskommission 17 Mitglieder,
- c unverändert.

Fraktionen ohne
Sitzanspruch

Art. 48a (neu) Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen von besonderen Kommissionen stehen auch Fraktionen offen, die nicht in der Kommission vertreten sind. Die Teilnahme ist auf ein Fraktionsmitglied beschränkt. Dieses hat kein Stimmrecht und kann keine Anträge stellen.

6. (neu) Delegationen für Aussenbeziehungen

Administrative
Arbeiten
und Protokolle

Art. 50 ¹Die Delegationen für Aussenbeziehungen können für die Sekretariatsarbeiten, die Protokollführung, die Übersetzung und die Simultanübersetzung vom Ratssekretariat, der Staatskanzlei und den Direktionen Hilfskräfte beizeihen.

² Für die Protokollführung und die Verwendung der Protokolle und Unterlagen der Delegationen sind Artikel 42 und 43 sinngemäss anwendbar.

Rücktritt,
Beratungen,
Ausstand,
Abstimmungen,
Vertretung

Art. 51 Für den Rücktritt, die Beratungen, den Ausstand, die Abstimmungen und die Vertretung in den Delegationen für Aussenbeziehungen sind Artikel 36 bis 38 und 46 sinngemäss anwendbar.

Amtsdauer

Art. 52 Die Amtsdauer der Delegationen für Aussenbeziehungen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

Art. 56 ¹Das Ratssekretariat führt die Sekretariate der ständigen Kommissionen.

² Das Ratssekretariat berät auf Anfrage Ratsmitglieder und Parlamentsorgane in Sach- und Verfahrensfragen.

³ Es sorgt für die Information und Dokumentation der Ratsmitglieder.

⁴ Es plant und bereitet parlamentseigene Projekte, Vorlagen und Geschäfte vor, soweit die Aufgabe nicht der Staatskanzlei übertragen wird.

Art. 57 ¹Unverändert.

² «des Standesweibels» wird ersetzt durch «der Standesweibelin oder des Standesweibels».

^{3 und 4} Unverändert.

Redaktions-
kommission
1. Zusam-
men-
setzung

2. Verfahren,
Entschädigung

Einreichung,
Zuweisung

Stellungnahme
des Regierungs-
rates

Vorberatung
in der Steue-
rungs-
kommission

Art. 58 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Justizdirektion» wird ersetzt durch «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion».

⁴ Unverändert.

Art. 59 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die ständigen Mitglieder der Redaktionskommission erhalten dieselben Sitzungsgelder wie Ratsmitglieder.

1. Auftrag

Art. 60 ¹ Ratsmitglieder, Kommissionen oder Fraktionen können Aufträge zu Gestaltung und Inhalt von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht einreichen. Aufträge sind mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.

² Die Aufträge werden dem Regierungsrat zur Stellungnahme und der Steuerungskommission zur Beratung überwiesen.

Art. 60a (neu) ¹ Zu Aufträgen nimmt der Regierungsrat schriftlich Stellung.

² Die Stellungnahme ist der Steuerungskommission spätestens drei Monate nach Einreichung des Auftrags zu überweisen.

Art. 60b (neu) ¹ Die Steuerungskommission berät die Aufträge in Kenntnis der Stellungnahme des Regierungsrats.

² Ist das Ratsmitglied, welches den Auftrag eingereicht hat, nicht Mitglied der Kommission, so wird es von ihr angehört.

³ Die Steuerungskommission überweist dem Grossen Rat ihre Berichte und Anträge zusammen mit der Stellungnahme des Regierungsrats innert sechs Monaten seit Einreichung des Auftrags.

2. Motion, Postulat und Interpellation

Art. 61 ¹ Unverändert.

² Wird ein parlamentarischer Vorstoss von mehreren Ratsmitgliedern oder Fraktionen gemeinsam eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher für die Begründung des Vorstosses zu bezeichnen. Diese Person entscheidet über den Rückzug des Vorstosses (Art. 64) oder über die Umwandlung einer Motion in ein Postulat (Art. 65).

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Die Urheberin oder der Urheber eines zurückgewiesenen Vorstosses kann beim Büro schriftlich gegen die Rückweisung Einsprache erheben.

⁵ Der Grosse Rat entscheidet über einen Rekurs gegen den Einspracheentscheid des Büros.

Art.63 ¹Ein parlamentarischer Vorstoss kann als dringlich erklärt werden, wenn dazu eine Begründung vorliegt und er spätestens am ersten Sessionstag eingereicht wird.

² Wenn die zeit- und sachgerechte Behandlung der dringlichen Vorstösse dies zwingend erfordert, kann die Präsidentenkonferenz den Einreichetermin ausnahmsweise vorziehen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Motion
und Postulat
1. Form
der Beratung
2. Beratung

Art.65 Unverändert.

Art.66 ¹«50» wird ersetzt durch «40».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art.69 ¹Unverändert.

² «50» wird ersetzt durch «40».

Art.70 ¹Die Fragen sind am ersten Sessionstag in knapper Fassung und ohne Begründung schriftlich einzureichen. Sie können eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Das Büro stellt die Prüfung der eingereichten Fragen in formeller Hinsicht sicher und kann Fragen zurückweisen.

³ Der Grosse Rat entscheidet über den Rekurs gegen eine Rückweisung.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 4 bis 6.

Art.72 ¹Unverändert.

² Die Kommission führt über das Ergebnis ihrer Beratungen ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Vorschriften des Regierungsrats über das Vernehmlassungsverfahren gelten sinngemäss.

^{3 und 4} Unverändert.

5. Planungserklärung

Art.75 ¹Unverändert.

² «eigenen Erklärung» wird ersetzt durch «Planungserklärung».

Art.75a ¹«Artikel 93 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 160 Absatz 1».

² Unverändert.

Art. 79 ¹Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen und der Ratsmitglieder, die einen Antrag oder einen parlamentarischen Vorstoss begründen, acht Minuten. Wer sich darauf beschränkt, einen bereits gestellten Antrag zu unterstützen, verfügt über eine Redezeit von vier Minuten.

² Unverändert.

³ Der Grosse Rat kann auf Antrag der Präsidentenkonferenz bzw. seiner Präsidentin oder seines Präsidenten die Redezeit verlängern oder herabsetzen.

⁴ «der Kommission» wird ersetzt durch «der Mehrheit der Kommission».

Beratungsweisen Art. 79a (neu) ¹Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag der Präsidentenkonferenz bzw. seiner Präsidentin oder seines Präsidenten ohne Diskussion über die Beratungsweise der Ratsgeschäfte.

² Er kann für die Eintretensberatungen, die allgemeine Aussprache und die Detailberatungen unterschiedliche Beratungsweisen beschliessen.

³ Zulässig sind die Freie Debatte und die Reduzierte Debatte.

⁴ Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission sowie das zuständige Mitglied des Regierungsrates können sich bei allen Beratungsweisen zu Wort melden.

⁵ Das Recht zur Wortmeldung steht bei der Freien Debatte allen Ratsmitgliedern zu.

⁶ Das Recht zur Wortmeldung ist bei der Reduzierten Debatte auf die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt. Den Sprecherinnen und Sprechern der Minderheiten von Fraktionen und Kommissionen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern wird Redezeit eingeräumt.

⁷ Bei der Reduzierten Debatte beträgt die Redezeit für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Mehrheit der Kommission sowie für die Mitglieder des Regierungsrats acht Minuten, diejenige für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, die Antragsstellerinnen und Antragssteller sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Minderheiten von Fraktionen und Kommissionen vier Minuten. Fraktionslose Ratsmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten.

Art. 82 ¹Unverändert.

² «Rednerliste» wird ersetzt durch «Rednerinnen- und Rednerliste».

³ Unverändert.

Stimmabgabe
1. Allgemeines

Art. 94 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

^{4 und 5} Unverändert.

2. Elektronische
Abstimmung

Art. 94a ¹ Unverändert.

² Bei Schlussabstimmungen über Ratsgeschäfte, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstellt sind, oder wenn 30 Ratsmitglieder dies vorgängig verlangen, wird das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste veröffentlicht.

^{3 und 4} Aufgehoben.

3. Abstimmung
durch Aufstehen

Art. 95 Unverändert.

Art. 96 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ «Beschlussesprotokoll» wird ersetzt durch «Beschlussprotokoll».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Beschlussesprotokoll» durch «Beschlussprotokoll» ersetzt:

Randtitel zu Artikel 103, Artikel 42 Absatz 3 und 4, Artikel 55 Absatz 2, Artikel 103 Absatz 1 bis 3, Artikel 104 Absatz 1 bis 4.

II.

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung des Büros des Grossen Rates den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1999 vom 23. Juni 2004:

Die Teilrevision der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) vom 9. Februar 2004 wird nach Anhörung des Büros des Grossen Rates wie folgt in Kraft gesetzt:

a auf den 1. September 2004:

alle Artikel dieses Änderungserlasses mit Ausnahme der im nachfolgenden Buchstaben *b* genannten Artikel,

b auf den 1. Juni 2005:

die Artikel 9, 12 Absatz 3, 27, 33, 34, 65, 66, 69 und 94a Absatz 2.

10.
Februar
2004

**Dekret
über die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 85 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Geltungsbereich

Art. 1 Folgende Gerichtsbehörden führen je eine eigene Besondere Rechnung:

- a* Obergericht,
- b* Verwaltungsgericht,
- c* Staatsanwaltschaft,
- d* Gerichtskreise,
- e* Untersuchungsrichterämter,
- f* Jugendgerichte,
- g* Steuerrekurskommission,
- h* Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern,
- i* Bodenverbesserungskommission,
- k* die Enteignungsschätzungskommissionen.

Gegenstand
der Besonderen
Rechnung

Art. 2 Die Besonderen Rechnungen der Gerichtsbehörden bestehen aus einer Finanzbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung.

Voranschlag und
Jahresrechnung

Art. 3 In der Besonderen Rechnung werden im Voranschlag und in der Jahresrechnung die dreistelligen Kontengruppen ausgewiesen und vom Grossen Rat beschlossen.

Nachkredite

Art. 4 ¹⁾Übersteigt der Aufwand einer dreistelligen Kontengruppe voraussichtlich den im Voranschlag bewilligten Betrag, ist ein Nachkredit einzuholen.

² Der Regierungsrat unterbreitet die Nachkredite dem Grossen Rat wenn immer möglich so, dass die Behandlung vor Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen kann. Er kann Sammelkreditvorlagen unterbreiten.

³ Im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates fallen Nachkredit und Ausgabenbewilligung zusammen. Bei gebundenen Ausgaben sowie bei Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der

¹⁾ BSG 620.0

ihm unterstellten Organisationseinheiten erfolgt die Ausgabenbewilligung unter dem Vorbehalt, dass der Nachkredit vom Grossen Rat bewilligt wird.

⁴ Bis zur Bewilligung des Nachkredits durch den Grossen Rat dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Voranschlagskredite führen, nicht eingegangen werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Art. 58 FLG. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, wieso die Verpflichtung unaufschiebbar war.

Kredit-
überschreitung

Art. 5 ¹Der Regierungsrat kann Voranschlagskredite bis zu einem Betrag von unter 10000 Franken oder bis zu zehn Prozent der jeweiligen Kreditsumme überschreiten, falls die Kreditüberschreitung auf einer dreistelligen Kontengruppe

- a* bei einmaligen Ausgaben 1 Million Franken nicht übersteigt;
- b* bei wiederkehrenden Ausgaben 200000 Franken nicht übersteigt.

² Bei fehlenden Voranschlagskrediten ist die Kreditüberschreitung höchstens im Umfang von zehn Prozent der Maximalbeträge gemäss den Buchstaben *a* und *b* zulässig.

³ Artikel 59 Absatz 2 FLG gilt sinngemäss.

Kredit-
übertragung

Art. 6 ¹Nicht beanspruchte Voranschlagskredite können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn

- a* eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und
- b* höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden.

² Artikel 56 Absatz 4 FLG gilt sinngemäss.

Anlagen-
buchhaltung

Art. 7 ¹Die Gerichtsbehörden führen eine Anlagenbuchhaltung im Sinne von Artikel 26 FLG.

² Die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen zur Führung der Anlagenbuchhaltung sind sinngemäss anwendbar.

Rechnungs-
legung und
Bericht-
erstattung

Art. 8 Die Rechnungslegung und Berichterstattung der Gerichtsbehörden erfolgt auf der Basis der Prozessvorgaben der Finanzdirektion für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung.

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Dekret tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen in Kraft.

Bern, 10. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Mitteilungen

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)

RRB 1999 vom 23. Juni 2004

Artikel 91 Ziffer 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (indirekte Änderung des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat) wird auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt.